



Stadt Bergisch Gladbach

Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 03/6443

Teil A Begründung

Teil B Umweltbericht

zur Veröffentlichung und Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis	1
Teil A Städtebauliche Begründung	5
1. Allgemeine Vorgaben	5
1.1. Anlass und Ziel der Planung	5
1.2. Änderungsbereich, Lage und Abgrenzung	6
1.3. Planungsziel	7
1.4. Landesentwicklungsplan	7
1.5. Regionalplan	7
1.6. Flächennutzungsplan	8
1.7. Landschaftsplan, Schutzgebiete	9
1.7.1. Landschaftsschutzgebiet	9
1.7.2. Naturschutzgebiet	10
1.7.3. Fauna-Flora-Habitat/ Vogelschutzgebiet/ Natura 2000	10
1.8. Bestehendes Baurecht	10
1.9. Sonstige Schutzgebiete	10
2. Bauleitplanverfahren	11
2.1. Beschlüsse	11
2.2. Frühzeitige Beteiligung – wesentliche Anregungen und Bedenken	11
2.3. Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung	12
2.4. Art des Verfahrens	13
2.4.1. Planverfahren	13
2.4.2. Umweltbericht	13
3. Städtebauliches Konzept	13
3.1. Vergabeverfahren und Siegerentwurf	13
3.2. Flächenbilanzierung	14
3.3. Erschließung	15
3.3.1. Verkehrliche Erschließung	15
3.3.2. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	16
4. Darstellungen im Änderungsbereich	17
5. Auswirkungen der Planung	18
5.1. Städtebauliche Auswirkungen	18
5.2. Verkehrliche Auswirkungen	18
5.3. Auswirkungen auf die Infrastruktur der Kommune	18
5.4. Auswirkungen auf die Umwelt	18
5.5. Abbildungsverzeichnis	19

Teil B Umweltbericht

1	Einleitung	20
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans	20
1.2	Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung	21
1.3	Übergeordnete Planungen	21
1.3.1	Regionalplan	21
1.3.2	Flächennutzungsplan	22
1.3.3	Bestehendes Baurecht	22
1.4	Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung	22
1.4.1	Fachgesetze	22
1.4.2	Fachplanung	28
1.4.3	Fachkonzepte	32
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	32
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	32
2.1.1	Tiere	32
2.1.2	Pflanzen	34
2.1.3	Fläche	35
2.1.4	Boden/Altlasten	35
2.1.5	Wasser	37
2.1.6	Klima/Luft/Lärm	37
2.1.7	Landschaft	39
2.1.8	Biologische Vielfalt	39
2.1.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	39
2.1.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	40
2.1.11	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	40
2.1.12	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	41
2.1.13	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	41
2.1.14	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen	41

2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	42
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase	42
2.3.1	Tiere	42
2.3.2	Pflanzen	43
2.3.3	Fläche	43
2.3.4	Boden/ Altlasten	43
2.3.5	Wasser	43
2.3.6	Klima/Luft/Lärm	44
2.3.7	Landschaft	44
2.3.8	Biologische Vielfalt	45
2.3.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (FFH/VSG) im Sinne des BNatSchG	45
2.3.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	45
2.3.11	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	46
2.3.12	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	46
2.3.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	47
2.3.14	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	47
2.3.15	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen	47
2.3.16	Kumulierung mit den Auswirkungen und Vorhaben benachbarter Plangebiete	48
2.3.17	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	48
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	48
2.4.1	Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen	48
2.4.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	49
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	49

Inhaltsverzeichnis	4
2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen	49
3 Zusätzliche Angaben	49
3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung	49
3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	50
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassungen	50
3.4 Verwendete Quellen	51
3.5 Abbildungsverzeichnis	52

Teil A Städtebauliche Begründung

1. Allgemeine Vorgaben

1.1. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt im Stadtteil Frankenforst, unmittelbar an der Autobahn-Anschlussstelle „Bergisch Gladbach – Frankenforst“ eine neue Feuer- und Rettungswache zu errichten. Der Neubau der Feuer- und Rettungswache Süd/2 soll den bisherigen Standort an der Wipperführter Straße in Bensberg ersetzen.

Die Gefahrenabwehr im Brandschutz und Rettungsdienst wird in Bergisch Gladbach von zwei hauptamtlichen Feuer- und Rettungswachen, einer zusätzlichen Rettungswache in Refrath und sechs ehrenamtlichen Löschzügen bzw. Einheiten sichergestellt. Das Einsatzgebiet der hauptamtlichen Wachen unterteilt sich stadtweit überschlägig in einen südlichen und einen nördlichen Teilbereich. Die für das südliche Stadtgebiet zuständige Feuer- und Rettungswache an der Wipperführter Straße ist stark renovierungsbedürftig und entspricht insbesondere räumlich, aber auch baulich und funktional nicht mehr den aktuellen technischen und rechtlichen Vorgaben. So sind zum Beispiel die Stellplätze für die Fahrzeuge deutlich zu eng und niedrig, geeignete Räume für die adäquate Unterbringung von haupt- und ehrenamtlichem Personal fehlen und eine zwingend erforderliche räumliche Geschlechtertrennung kann nicht sichergestellt werden. Die Gebäude, die teilweise schon über 100 Jahre alt sind, können die stetig wachsende und notwendige Anzahl von Einsatzfahrzeugen und -kräften nicht mehr unterbringen. Die regelhafte Ausübung der gesetzlich zugewiesenen Funktionen ist gefährdet. Eine Erhaltung und Erweiterung im Bestand wurde mit dem Ergebnis geprüft, dass weder die Gebäude noch das Grundstück baulich und flächenmäßig für den Fortbetrieb einer hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache ausreichend funktionsfähig sind. Bereits im Brandschutzbedarfsplan von 2007 wurde daher der Neubau der Feuer- und Rettungswache Süd anvisiert. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde deutlich, dass ein Standort nahe der Bundesautobahn A4 gefunden werden muss, um künftig auch die westlich und östlich gelegenen Stadtteile in den vorgegebenen Fristen erreichen zu können.

Mit dem Erfordernis die Feuer- und Rettungswache Süd neu zu errichten, begann vor vielen Jahren die herausfordernde Suche nach einem geeigneten Grundstück. Insgesamt wurden 23 Grundstücke in Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit erfasst und anhand verschiedener Maßgaben geprüft. Neben den Kriterien Größe, Bebaubarkeit, Ökologie und Grundstücksverfügbarkeit war vordergründig auch die Einhaltung der Hilfsfristen zwischen Notruf und Eintreffen an der Einsatzstelle zu beachten. Die „Alternativenprüfung“ mit der Erläuterung der Auswahlkriterien, den einzelnen Standorten und der Standortbewertung kann der Anlage entnommen werden.

Nach gescheiterten Ankaufsverhandlungen und negativ geprüften Machbarkeiten zeigte das isolierte Waldgrundstück im Bereich Frankenforster Straße/Rather Weg an der Autobahnananschlussstelle „Bergisch Gladbach - Frankenforst“ die beste Eignung. Mit dem Beschluss des Rates vom 19.03.2021 (Drs. 0034/2021/1) und der Zustimmung der Unteren

Naturschutzbehörde konnte die Grundstückssuche abgeschlossen und die Notwendigkeit der Waldumwandlung gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB begründet werden.

Zur Umsetzung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, der nicht aus den Darstellungen des aktuell gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss vom 29.03.2022 (Drs. 0039/2022) geändert.

1.2. Änderungsbereich, Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Frankenforster Straße (L136), im Südosten durch den Rather Weg (L358) bzw. die Einfädelspur der Autobahn und im Südwesten durch eine Waldfläche entlang der Autobahn-Anschlussstelle der Bundesautobahn A4 im Bereich Frankenforst begrenzt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich überwiegend als Waldfläche und in Teilbereichen als Verkehrsfläche dar.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke:

- Nr. 3569 (Waldfläche),
- eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 4187 (Böschung zur L136) und
- Teilflächen der Flurstücke Nr. 3570 und 4044 (Böschung zur Einfädelspur)

der Flur 001, der Gemarkung Refrath.

Zur Autobahnauffahrt der Anschlussstelle Frankenforst (ehemals Bensberg) wird die Anbauverbotszone gemäß § 9 FStrG eingehalten. Entlang der Einfädelspur kann eine Ausnahme vom Anbauverbot von 40 m zugelassen werden.

Der gesamte Geltungsbereich ist mit Wald bestanden. Das Gelände steigt Richtung Süden und Osten an. Für die Umsetzung des Vorhabens sind Geländemodellierungen erforderlich.

Das Waldgrundstück ist im Eigentum des Landesbetriebs Wald und Holz. Nach intensiver Prüfung und Abwägung erteilte der Landesbetrieb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Baurechtschaffung die grundsätzliche Zustimmung zum Verkauf. Mit der Bundesautobahn GmbH und dem Landesbetrieb Straßen NRW werden Ankaufsverhandlungen geführt.

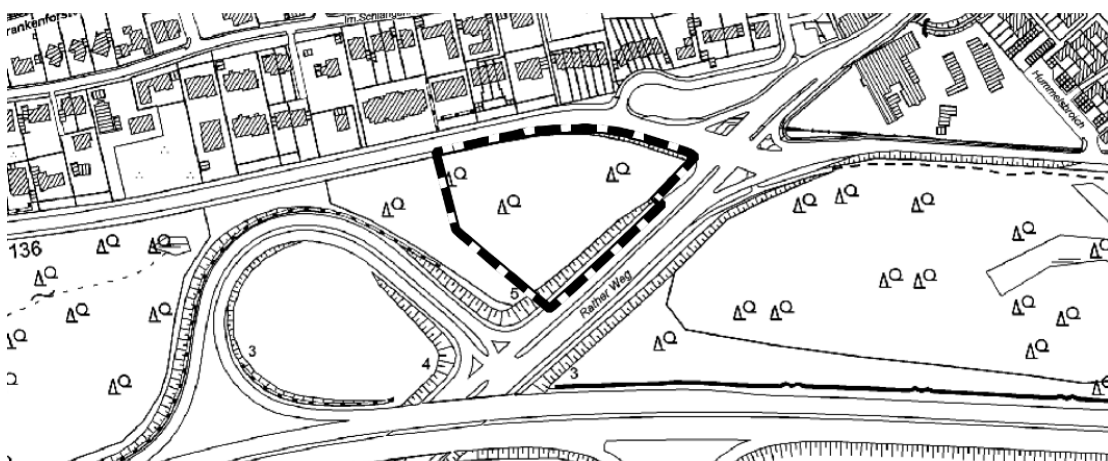


Abb. 1 Geltungsbereich der FNP-Änderung 03/6443 – Feuerwache Süd –
Grundlage: © Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

1.3. Planungsziel

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans soll die Errichtung der Feuer- und Rettungswache 2/Süd planungsrechtlich ermöglicht werden. Mit dem Neubau kann der defizitäre Standort an der Wipperfürther Straße aufgegeben werden. Parallel ist eine neue ehrenamtliche Wache in Bensberg geplant.

Um den neuen Standort gezielt für den spezifischen Nutzungszweck vorzubereiten, soll die für die Feuer- und Rettungswache benötigte Fläche im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden.

1.4. Landesentwicklungsplan

Neben den grundsätzlichen raumordnerischen Vorgaben im Raumordnungsgesetz des Bundes wird in NRW die Siedlungsflächenentwicklung durch den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gesteuert. Seine Vorgaben sind in den nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanungen zu berücksichtigen bzw. so umzusetzen, dass die gewollte Entwicklung des Raumes nicht beeinträchtigt wird. Der aktuell geltende LEP stellt die Grundlage für die räumliche Siedlungsentwicklung innerhalb von NRW dar.

Um die konkurrierenden Raumnutzungsansprüche steuern zu können, gibt der LEP NRW die Ziele und Grundsätze für die Flächennutzung vor. Gemäß LEP NRW soll die Siedlungsentwicklung - die Inanspruchnahme von Flächen für Wohnen und Gewerbe - grundsätzlich in den festgelegten Siedlungsbereichen stattfinden. Es gilt der Vorrang der Innenentwicklung vor der Neuinanspruchnahme von Flächen. Der Landesentwicklungsplan NRW stuft die Stadt Bergisch Gladbach als Mittelzentrum, d.h. als Zentrum für die Daseinsvorsorge der eigenen Kommune und der angrenzenden Grundzentren ein.

Mit der Zielsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist in Ziel 6.1-1 des LEP NRW bindend geregelt, dass die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegt. Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken.

1.5. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die ASB umfassen insbesondere Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und privaten Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Da hierzu auch die Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes zählen, ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ an die Ziele des Regionalplans angepasst.

Mit Schreiben vom 08.03.2022 teilte die Bezirksregierung Köln als Träger der Landesplanung mit, dass gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 03/6443 – Feuerwache Süd – keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden und eine Anpassung an die rechtswirksamen

Ziele der Raumordnung bestätigt werden kann.¹ Der mittlerweile in Kraft getretene Regionalplan (September 2025) stellt wie auch der Vorgängerplan einen ASB im Geltungsbereich dar.

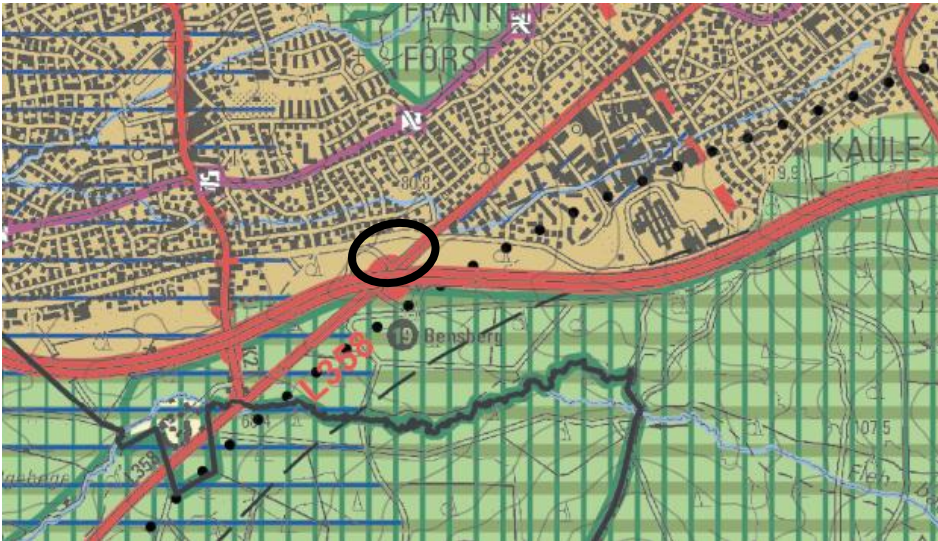


Abb. 2 Regionalplan Köln, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets
Quelle: Bezirksregierung Köln 2025.

1.6. Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan 2035 der Stadt Bergisch Gladbach mehrheitlich als Waldfläche dargestellt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des am 09.08.2019 genehmigten Flächennutzungsplans bestanden keine konkreten Entwicklungsabsichten für diese Fläche. Die Darstellung als Waldfläche erfolgte nach der tatsächlichen Nutzung.

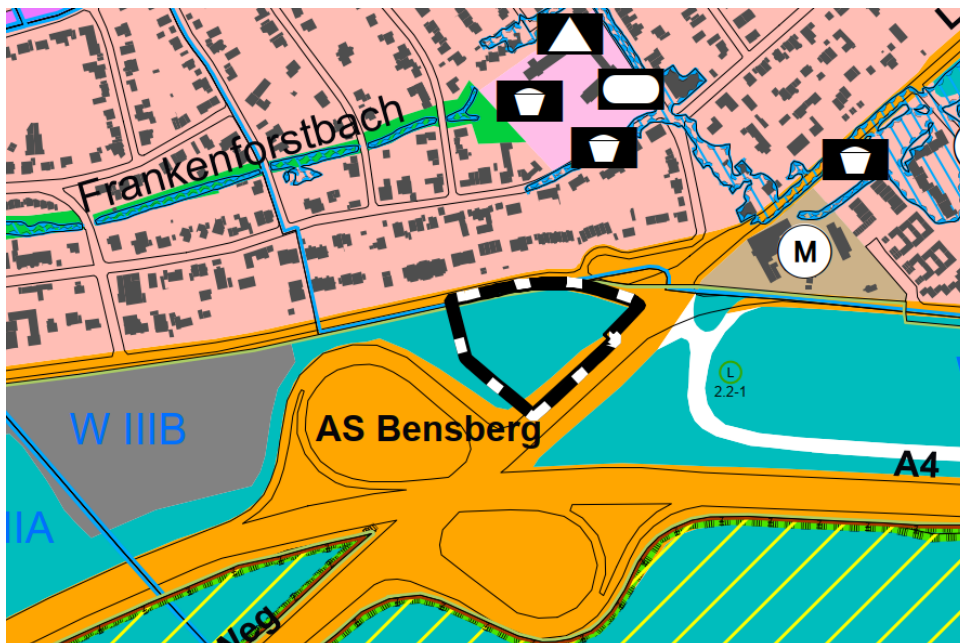


Abb. 3 Flächennutzungsplan 2035, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets
Quelle: Stadt Bergisch Gladbach 2019
Grundlage: © Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

¹ Zu diesem Zeitpunkt erstreckte sich die Änderung noch über das gesamte Flurstück 3659. Vgl. Kapitel Nr. 2.

1.7. Landschaftsplan, Schutzgebiete

Für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach gilt der seit 2008 rechtskräftige Landschaftsplan „Süd-kreis“ des Rheinisch-Bergischen Kreises. Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.



Abb. 4 Landschaftsplan Südkreis 2008, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets
Quelle: Geoportal RBK, Katasterbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreis

1.7.1. Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt nach der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Südkreis vom 22.07.2008 innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Bergische Heideterrasse" (GL 2.2-1). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen und durch Siedlungsflächen zum Teil verinselten Teil des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse". Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft.²

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Heideterrasse,
- wegen der besonderen Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum,
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit Trittsteinbiotopen im besiedelten Bereich,

² GL 2.2-1, Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, 2008.

- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Bäche und
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche.

Mit der Rechtskraft eines Bebauungsplans tritt der Landschaftsplan in dessen räumlichen Geltungsbereich außer Kraft, soweit er widersprechende Darstellungen und Festsetzungen enthält (§ 20 Abs. 4 LNatSchG NRW). Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans.

1.7.2. Naturschutzgebiet

Südlich des Änderungsbereichs erstreckt sich in einer Entfernung von etwa 200 m das Naturschutzgebiet „Königsforst“ (GL 2.1-20). Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden naturraumtypischen Waldgebietes mit typischen Biotoptypen der Bergischen Heideterrassen wie Quellen, Erlenbruchwäldern, naturnahen Bachläufen, Röhrichen sowie Obstwiesen, Offenland- und Grünlandbiotopen.³

1.7.3. Fauna-Flora-Habitat/ Vogelschutzgebiet/ Natura 2000

Die oben beschriebenen Bereiche des NSG „Königsforst“ entsprechen in weiten Teilen dem gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (DE-5008-302) und Vogelschutzgebiet (DE-5008-401) „Königsforst“. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des 300 m Pufferstreifens zum FFH-Gebiet. Entsprechend wurde für das Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung⁴) erarbeitet. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

1.8. Bestehendes Baurecht

Der Änderungsbereich liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Die nördlich gelegene Wohnsiedlung sowie die nordöstliche Gewerbeansiedlung sind dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen. Bebauungspläne, die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen ermöglichen, schließen sich nordöstlich hinter den Gewerbebauten an.

1.9. Sonstige Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erker Mühle“, deren Grenze nördlich des Plangebiets verläuft. Die Abgrenzung der Zone III ergibt sich aus den natürlichen bzw. den durch Entnahmen beeinflussten Fließverhältnissen des Grundwassers. Nach Norden wird das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Erker Mühle durch das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Refrath begrenzt, nach Westen, Südwesten und Süden durch die Einzugsgebiete der Wasserwerke Westhofen und Leidenhausen. Östlich der

³ GL 2.1-20, Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, 2008.

⁴ Vgl. Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stufe 1 (FFH-Vorprüfung), 2021.

Randverwerfung verläuft die Grenze der Zone III B entlang der morphologischen Wasserscheide.⁵

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

2. Bauleitplanverfahren

2.1. Beschlüsse

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 die Aufstellungsbeschlüsse für die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 03/6443 und des Bebauungsplans Nr. 6443 – Feuerwache Süd – gefasst. Noch im selben Jahr beschloss der Rat am 13.12.2022 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

2.2. Frühzeitige Beteiligung – wesentliche Anregungen und Bedenken

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 14.02.2023 durch Aushang, einer Versammlung am 31.01.2023 und durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte im gleichen Zeitraum. Die Beteiligungen für das Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren wurden zeitgleich durchgeführt.

Aus der Öffentlichkeit gingen während der Beteiligung 51 Stellungnahmen ein, die neben dem in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplanverfahren auch die Änderung des Flächennutzungsplans betreffen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen aufgeführt:

- a) Die Inanspruchnahme des Waldes mit seinen Funktionen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der Klimakrise.
- b) Die Zunahme des Verkehrs auf den umliegenden Straßen.
- c) Die Standortwahl.
- d) Die fehlende Berücksichtigung des Flächenbedarfs während der FNP-Aufstellung.
- e) Die Zunahme der Eingriffsfläche und die Größe der geplanten Flächenausweisung im FNP.
- f) Die Ergebnisse der Biotopkartierung.
- g) Das Ausgleichskonzept.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange äußerten sich im Flächennutzungsplanverfahren mit Einwendungen in Bezug auf:

- a) Die Inanspruchnahme des Waldes mit seinen Funktionen.

⁵ Bezirksregierung Köln, Erläuterungsbericht zur Abgrenzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der rechtsrheinischen Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft, 1991, S. 5.

- b) Die Standortwahl.
- c) Den landschaftspflegerischen Begleitplan mit Aussagen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe.
- d) Die Untersuchungen zum Baugrund und zur Niederschlagsentwässerung sowie zum Beleuchtungskonzept.
- e) Die Berechnung der Eingriffsfläche.
- f) Das Ausgleichskonzept.
- g) Die Artenschutzprüfung.
- h) Den Eingriff in das Landschaftsbild und die Bodenstruktur.
- i) Die Berücksichtigung des Flächenbedarfs während der FNP-Aufstellung.
- j) Verkehrliche Rahmenbedingungen.

Sowie mit Hinweisen zu:

- a) Verkehrsrechtlichen und wasserschutzrechtlichen Vorgaben.
- b) Versorgungsleitungen und -netzen.
- c) Bodenbeschaffenheit, Erdbebenzonen.

2.3. Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung

Nach der frühzeitigen Beteiligung und der Konkretisierung des Hochbauentwurfs wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans angepasst. Während sich der Geltungsbereich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung über das gesamte Waldgrundstück (Flurstück 3569) ausdehnte, beschränkt sich der Umgriff und die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zum aktuellen Planungsstand auf die tatsächlich notwendige Baufläche sowie die bislang unberücksichtigten nördlichen und südöstlichen Böschungs- bzw. zukünftigen Eingangs- und Ausfahrtsbereiche. Infolgedessen reduziert sich der Geltungsbereich von 15.888 m² auf 12.025 m².



Abb. 5 Veränderung des FNP-Geltungsbereichs

Grundlage: © Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

2.4. Art des Verfahrens

2.4.1. Planverfahren

Das Bauleitplanverfahren wird im 2-stufigen Regelverfahren gemäß § 2 BauGB durchgeführt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten.

2.4.2. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten und in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB darzulegen. Siehe Teil B.

3. Städtebauliches Konzept

3.1. Vergabeverfahren und Siegerentwurf

In einem mehrstufigen Vergabeverfahren wurde das beste Konzept für die neue Feuerwache Süd ausgewählt. Bei der Bewertung wurden insbesondere funktionale, aber auch wirtschaftliche, ökologische und städtebauliche Kriterien zu Grunde gelegt.

Die Planungsgemeinschaft FRW2 ist aus dem Vergabeverfahren als Sieger hervorgegangen. Der Entwurf sieht ein dreigliedriges Gebäude vor, das sich an der umliegenden Bebauung und den Straßenverläufen orientiert. Mit einem Hochpunkt macht das Gebäude im Kreuzungsbereich aufmerksam auf sich, während es straßenabwärts und zur Wohnbebauung gerichtet an Höhe verliert. Die Alarmausfahrt ist in Richtung des Rather Wegs, die reguläre Aus- und Zufahrt an der Frankenforster Straße vorgesehen. Eine genauere Beschreibung folgt im Bebauungsplanverfahren.

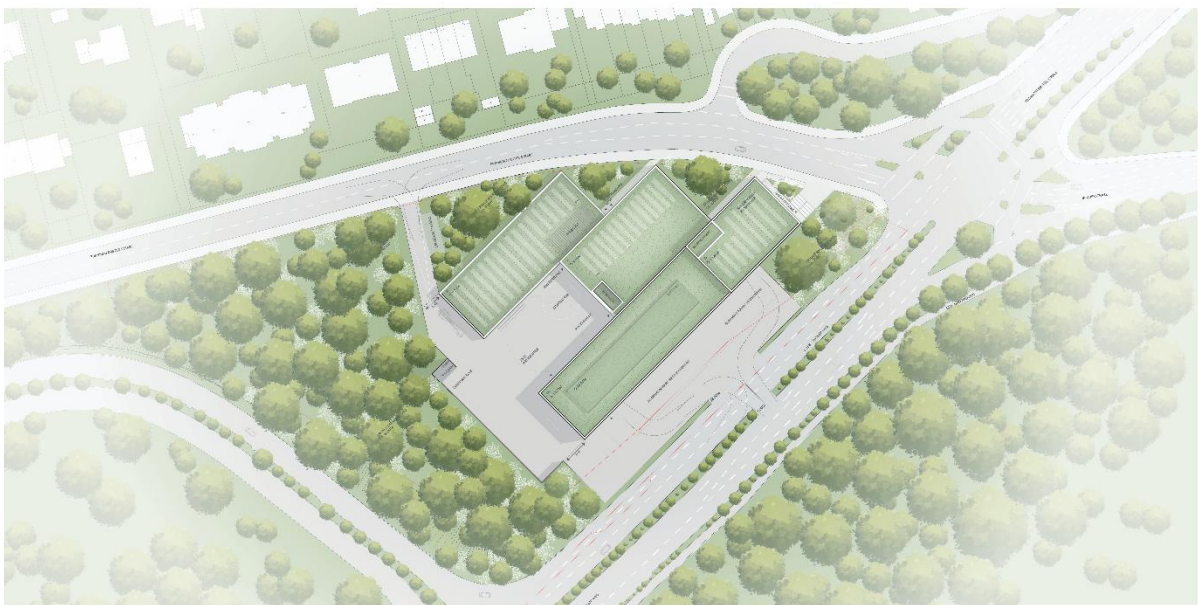


Abb. 6 Siegerentwurf von Planungsgemeinschaft FWR2 (Stand: September 2025)

Der im Jahr 2021 im Rat beschlossene Flächenbedarf von ca. 7.920 m² für die neue Hauptwache (Ratsbeschluss vom 05.10.2021 / Drs. 0471/2021) ist als Vorgabe in das kompetitive Verfahren eingeflossen. Der schematisch berechnete Flächenbedarf bezog sich dabei nur auf die für die Feuerwache erforderlichen Flächen (Baukörper und Bewegungsflächen), die auf dem Grundstück des Landesbetriebs Wald und Holz (Flurstück 3569) abzubilden waren. Die sich aus der Dreiecksform ergebenden Restflächen für den Straßenanschluss, die Begrünung, die Entwässerung und die Übergangsflächen zum Wald waren nicht Bestandteil der vorgegebenen Flächenbegrenzung. Da sich die FNP-Änderung über die Gesamtheit dieser Flächenbestandteile erstreckt, ist der Geltungsbereich größer als die reine Funktionsfläche.

3.2. Flächenbilanzierung

Um die beschlossene Flächenbegrenzung im Rahmen der jetzigen Planung nachvollziehen zu können, wird die Flächennutzung in der folgenden Flächenübersicht (Abb. 8) und der zugehörigen Flächenbilanz (Abb. 9) unterteilt in Flächen außerhalb und innerhalb des Waldgrundstücks dargestellt. Die Gesamtfläche von 12.025 m² entspricht der Größe des FNP-Geltungsbereichs.

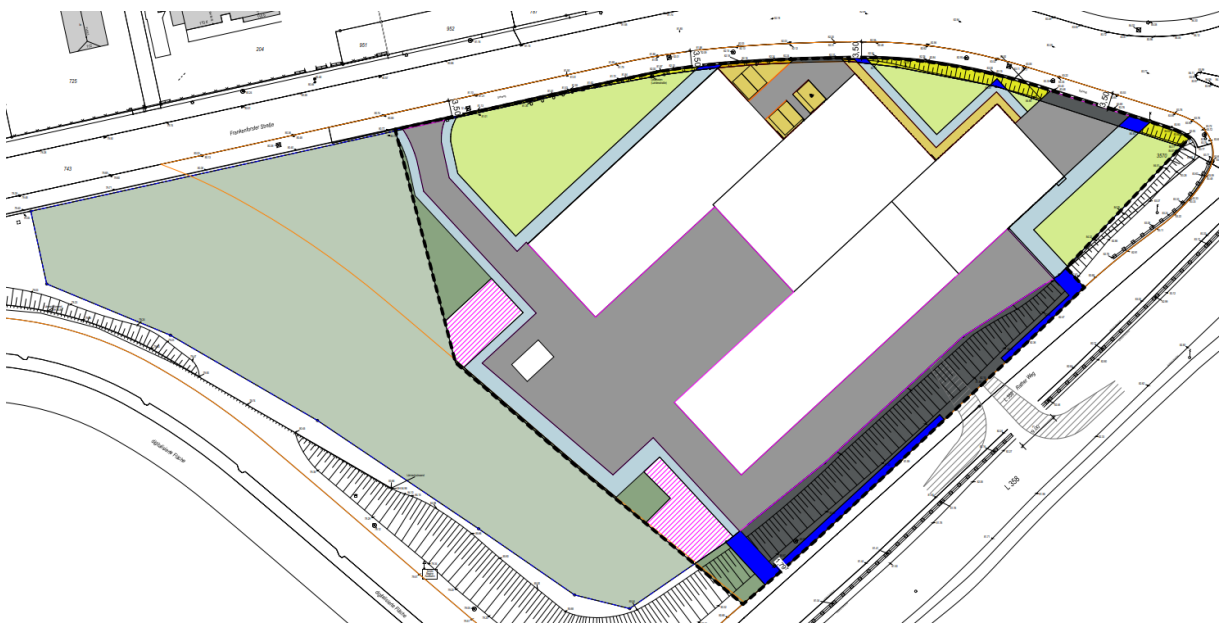


Abb. 8 Flächenübersicht. Quelle: Planungsgemeinschaft FWR2.

Grundlage: © Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Flächeninanspruchnahme außerhalb des Grundstücks des Landesbetriebs Wald und Holz		
	Versiegelt außerhalb	845 m ²
	Übergangsbereich außerhalb	210 m ²
	Versickerungsfähige Beläge außerhalb	12 m ²
	Grünfläche renaturiert außerhalb	138 m ²
	Wald erhalten außerhalb	108 m ²
	Gesamt	1.312 m ²
Flächeninanspruchnahme innerhalb des Grundstücks des Landesbetriebs Wald und Holz		
	Versiegelt innerhalb	3.437 m ²
	Versickerungsfähige Beläge innerhalb	225 m ²
	Grünfläche renaturieren innerhalb	1.319 m ²
	potenzielle Muldenstandorte	360 m ²
	Gebäude	4.258 m ²
	Übergangsbereich Innerhalb	864 m ²
	Wald erhalten innerhalb	250 m ²
	Gesamt	10.713 m ²
	davon versiegelt / versickerungsfähige Beläge	7.920,0 m ²
	davon Grünflächen / Wald/ renaturierte Übergangsbereiche/potenzielle Mulden	2.792,5 m ²
FNP	Gesamt	12.025 m ²

Abb. 8 Flächenbilanz. Quelle: Planungsgemeinschaft FWR2.

Die Feuerwehrfunktionsflächen/ versiegelten Flächen auf dem Flurstück des Landesbetriebs Wald und Holz umfassen 7.920 m². Auch wenn der Gesamteingriff höher liegt, kann die vom Rat beschlossene Flächenbegrenzung eingehalten werden. Im Bebauungsplanverfahren werden die Nutzungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanplans weiter differenziert und hinsichtlich ihrer Wertigkeit kategorisiert.

3.3. Erschließung

3.3.1. Verkehrliche Erschließung

Das verkehrsgünstig gelegene Plangebiet wird im Norden durch die Frankenforster Straße (L136) und im Südosten durch den Rather Weg (L358) bzw. die Einfädelspur der Autobahn erschlossen.

KFZ-Erschließung und Alarmausfahrt

Um einen sicheren und funktionsfähigen Verkehrsablauf für den alltäglichen Verkehr und den Alarmfall zu gewährleisten, wurden zwei Verkehrsuntersuchungen beauftragt. In einer ersten verkehrlichen Machbarkeitsstudie stellte das Ingenieurbüro Lademacher - planen und beraten (2021)⁶ verschiedene Erschließungs- und Ausrückvarianten dar und untersuchte die

⁶ Vgl. Lademacher – planen und beraten, Machbarkeitsstudie Verkehr für den Standort Frankenforster

jeweiligen Vor- und Nachteile. In einer vertiefenden Untersuchung durch das Ingenieurbüro Habermehl und Follmann Ingenieurgesellschaft mbH (2023)⁷ wurden die zwei Erschließungsvarianten für die Alarmausfahrt „Anbindung Rather Weg“ mit Durchbruch der Mittelleitplanke und „Anbindung Frankenforster Straße“ nochmals eingehend beleuchtet:

Das Büro kommt zu dem Ergebnis, dass die Anbindung der Alarmausfahrt verkehrstechnisch sowohl über die Frankenforster Straße als auch den Rather Weg möglich ist. Die alltäglichen Betriebsfahrten können in beiden Varianten über die Frankenforster Straße abgewickelt werden.

Da die Anbindung der Alarmausfahrt über den Rather Weg eine bessere funktionale Ausrichtung der Wache bietet, eine schnellere Auffahrt auf die Autobahn gewährleistet, Anwohnerinnen und Anwohner schalltechnisch weniger stark belastet und im Hinblick auf die Verkehrsabläufe des Rather Weg Kapazitätsvorteile aufweist, wird diese Variante als Vorzugsvariante weiterverfolgt. Um auch ein schnelles Ausrücken Richtung Norden zu gewährleisten, ist hierbei ein Durchbruch der Mittelleitplanke erforderlich. Zur Vermeidung von Fehlfahrten sieht die Planung die Minimierung des Mittelstreifen-Durchbruchs (Breite) und Begleitmaßnahmen in Form von Markierung und Beschilderung vor.

Die Ausfahrten sind mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Autobahn GmbH abgestimmt.

Rad- und Fußverkehr sowie ÖPNV

Das Grundstück ist für den Fuß- und Radverkehr gut zu erreichen. Im Rahmen einer, vor Inbetriebnahme der Feuerwache Süd vorgesehenen, Fahrbahndeckensanierung des Kreuzungspunkts Rather Weg/Frankenforster Straße werden die Verbindungen weiter optimiert.

Im Umkreis von 500 m befinden sich vier verschiedene Bushaltestellen. In 750 m Entfernung ist die Stadtbahnstation Kippekausen zu erreichen.

3.3.2. Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

In Vorbereitung auf das Vergabeverfahren wurde das Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Ressourcenmanagement GmbH (IWR) beauftragt, die Grundstücksentwässerung in Form einer Machbarkeitsstudie zu prüfen. In der Machbarkeitsstudie (IWR GmbH 2023)⁸ wurden unterschiedliche Optionen für eine Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung untersucht und ein Überflutungsnachweis in Anlehnung an die DIN 1986-100 durchgeführt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchung dargestellt, die im Bebauungsplanverfahren weiter konkretisiert werden:

Schmutzwasser

Das betriebliche Schmutzwasser kann in den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal in der

Straße, 2021.

⁷ Vgl. Habermehl und Follmann Ingenieurgesellschaft mbH, Neubau Feuerwache Süd in Bergisch Gladbach - Verkehrstechnische Untersuchung -, 2023.

⁸ Vgl. Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Ressourcenmanagement GmbH, Neubau der

Taubenstraße eingeleitet werden. Wenn keine Ableitung im Freigefälle möglich ist, wird geraten, dem Anschlusskanal einen Schmutzwasserrückhalteraum inklusive Pumpe vorzuschalten.

Das Niederschlagswasser des feuerwehreigenen Übungsplatzes ist als Schmutzwasser zu behandeln und kann in den Mischwasserkanal in der Taubenstraße eingeleitet werden.

Niederschlagswasser

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden fünf unterschiedliche Varianten analysiert, um den bestmöglichen Ansatz für die Niederschlagsentwässerung zu bestimmen. Eine Einleitung in den nördlich verlaufenden Frankenforstbach ist aus Kapazitätsgründen ausgeschlossen; eine Einleitung in den westlich verlaufenden Flehbach kann aufgrund des dort nachgewiesenen Edelkrebsvorkommens nicht weiterverfolgt werden. Da der lediglich lose angelegte Entlastungskanal in der Frankenforster Straße keine ausreichende Planungssicherheit bietet, verbleibt als mögliche Variante ausschließlich die Versickerung des Niederschlagswassers. Die Versickerungsfähigkeit des Geländes ist dabei räumlich sehr unterschiedlich ausgeprägt. In der Machbarkeitsstudie wurden Vorschläge für potenzielle Muldenstandorte erarbeitet.

Die in der Machbarkeitsstudie empfohlenen Muldenstandorte stimmen nur bedingt mit dem Vergabe- bzw. Siegerentwurf überein. Vor diesem Hintergrund wurden auf Grundlage des Siegerentwurfs zusätzliche Baugrundbohrungen beauftragt. Die Festlegung des konkreten Muldenstandortes erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Starkregen- und Überflutungsvorsorge

In der Machbarkeitsstudie wurde eine Überflutungsprüfung für ein 100-jährliches Regenereignis durchgeführt. Das Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist getrennt von der Fläche des Übungshofs zurückzuhalten.

Zuflüsse auf das Plangebiet sind auch bei Starkregen nicht zu verzeichnen.

4. Darstellungen im Änderungsbereich

Im Änderungsbereich wird, der Systematik der Stadt Bergisch Gladbach folgend, für den Neubau der Feuer- und Rettungswache eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen.

Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebiets und des Wasserschutzgebiets überlagern die Gemeinbedarfsdarstellung im Norden. Mit Inkrafttreten des nachfolgenden Bebauungsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Feuerwache Süd in Bergisch Gladbach Grundstücksentwässerung, Machbarkeitsstudie, 2023.

5. Auswirkungen der Planung

5.1. Städtebauliche Auswirkungen

Der Neubau der Feuer- und Rettungswache hat Auswirkungen auf das städtebauliche Gefüge. Mit der Umwandlung des Waldstücks erweitert sich der Siedlungsbereich partiell in Richtung Süden. Die Lage der Bebauung hat Einfluss auf das Landschaftsbild. Zwar wird durch die Einbebnung eines waldbestandenen, topografisch bewegten Geländes und die Errichtung eines mehrstöckigen Gebäudes in das Landschaftsbild eingegriffen; die Wirkungen stellen sich jedoch je nach Standort und Nutzergruppe unterschiedlich dar. Während Verkehrsteilnehmende das Vorhaben nur kurzzeitig in einem bereits stark vorbelasteten Umfeld wahrnehmen, entfaltet es für die nördlich angrenzenden Wohngebiete aufgrund dauerhafter Sichtbeziehungen eine deutlich stärkere Bedeutung für das Ortsbild.

5.2. Verkehrliche Auswirkungen

Der Bau der neuen Feuer- und Rettungswache hat keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf den Verkehrsablauf. Trotz Verkehrszunahme (Alarmfahrten und ca. 162 Ein- und Ausfahrten der Mitarbeitenden) zeigt sich die Verkehrsqualität (QSV) an allen untersuchten Knotenpunkten im Nahbereich der Wache im Vergleich zum Status Quo unverändert.

Bei einem Feuerwehreinsatz ergeben sich temporär erhöhte Verlustzeiten und Rückstaus am Knotenpunkt Rather Weg/Frankenforster Straße. Auch bei Annahme eines Worst-Case-Szenarios mit 45 Alarmausfahrten/24h werden aufgrund der vorhandenen Kapazitätsreserven die Überlastungserscheinungen kurzfristig (d.h. nach zwei bis drei Umläufen) wieder abgebaut. Auch haben die Feuerwehreingriffe in beiden Fällen keine messbaren Auswirkungen auf den Verkehrsablauf der Rampen der ASS A4 Gladbach-Frankenforst.

5.3. Auswirkungen auf die Infrastruktur der Kommune

Der Bau der neuen Feuer- und Rettungswache hat Auswirkungen auf die Infrastruktur der Kommune. Über die Errichtung der Wache hinaus müssen neue Lichtsignalanlagen sowie neue Kanäle und Versorgungsleitungen geplant und errichtet werden.

5.4. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit dem Bau der Feuerwache geht eine ökologisch wertvolle Waldfläche von ca. 12.000 m² unwiederbringlich verloren. Der hiermit verbundene Eingriff betrifft nicht nur die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten, sondern verändert durch umfangreiche Erdarbeiten auch den Boden- und Wasserhaushalt des Gebietes dauerhaft. Des Weiteren ist mit einer geringen Zunahme der gewerblichen/betrieblichen Schallemissionen für die benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner zu rechnen, die jedoch durch den dominierenden Verkehrslärm kaum wahrnehmbar sein wird. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild beeinträchtigt und die Eignung der Fläche für die wohnungsnahe Naherholung eingeschränkt.

Im Bebauungsplanverfahren wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe definiert. Ergänzend wird ein Schallgutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf

die angrenzende Bebauung erstellt.⁹ Darüber hinaus wird ein Baugrundgutachten und ein Entwässerungskonzept auf Grundlage des konkreten Entwurfs erarbeitet.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Hierzu sind umweltschützende, aber auch soziale und wirtschaftliche Anforderungen in Einklang zu bringen und eine städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung anzustreben (§ 1 Abs. 5 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind aber auch insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Ein Bauleitplanverfahren ist ein Abwägungsprozess. In diesem Fall wird die Sicherheit der Bevölkerung höher gewichtet als der Erhalt der von Straßen umschlossenen Waldfläche.

5.5. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Geltungsbereich der FNP-Änderung 03/6443 – Feuerwache Süd –.....	S. 6
Abb. 2	Regionalplan Köln, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets.....	S. 8
Abb. 3	Flächennutzungsplan 2035, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets.....	S. 8
Abb. 4	Landschaftsplan Südkreis 2008, Ausschnitt mit Markierung des Plangebiets.....	S. 9
Abb. 5	Veränderungen des FNP-Geltungsbereichs.....	S. 12
Abb. 6	Siegerentwurf von Planungsgemeinschaft FWR2.....	S. 13
Abb. 7	Flächenübersicht.....	S. 14
Abb. 8	Flächenbilanz.....	S. 15

⁹ Aufbauend auf die vorbereitenden Machbarkeitsstudien: ADU Cologne, Institut für Immissionsschutz GmbH, Vorabschätzung (Machbarkeitsstudie) zu den Geräuschimmissionen für den geplanten Standort der Feuerwache Süd in Frankenforst (Bergisch Gladbach), 2022 und Ergänzende Vorabschätzung zur Machbarkeitsstudie zum geplanten Standort der Feuerwache Süd in Frankenforst hinsichtlich der Sprachverständlichkeit im Außenbereich der Wache, 2023.

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach §§ 2a und 4c in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Ziel der Änderung Nr. 03/6443 des Flächennutzungsplanes ist es, einen Bebauungsplan zur Errichtung eines notwendigen Ersatzneubaus für die bestehende Feuerwache Süd an der Wipperfürther Straße planungsrechtlich vorzubereiten. Das Bestandsgebäude ist stark renovierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den gültigen Vorgaben an eine Feuer- und Rettungswache. Auf Grund der räumlichen Gegebenheiten ist eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung im Bestand nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wurden im Zuge einer mehrjährigen Prüfung insgesamt 23 mögliche Grundstücke auf ihre Eignung als Standort für den Neubau der Feuerwache geprüft. Im Zuge des Prüfverfahrens erwies sich das hier vorliegende Grundstück (Gemarkung Refrath, Flur 1, Flurstück 3569) im Stadtteil Frankenforst am geeignetsten.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach wird der Änderungsbereich als Waldfläche dargestellt und ist förmlich zu ändern.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

	Bestand	Planung	Veränderung
<u>Änderungsbereich</u>	<u>ca. 1,2 ha</u>	<u>ca. 1,2 ha</u>	<u>0 ha</u>
Wald	1,2 ha	0,0 ha	-1,2 ha
Fläche für den Gemeinbedarf	0,0 ha	1,2 ha	+1,2 ha

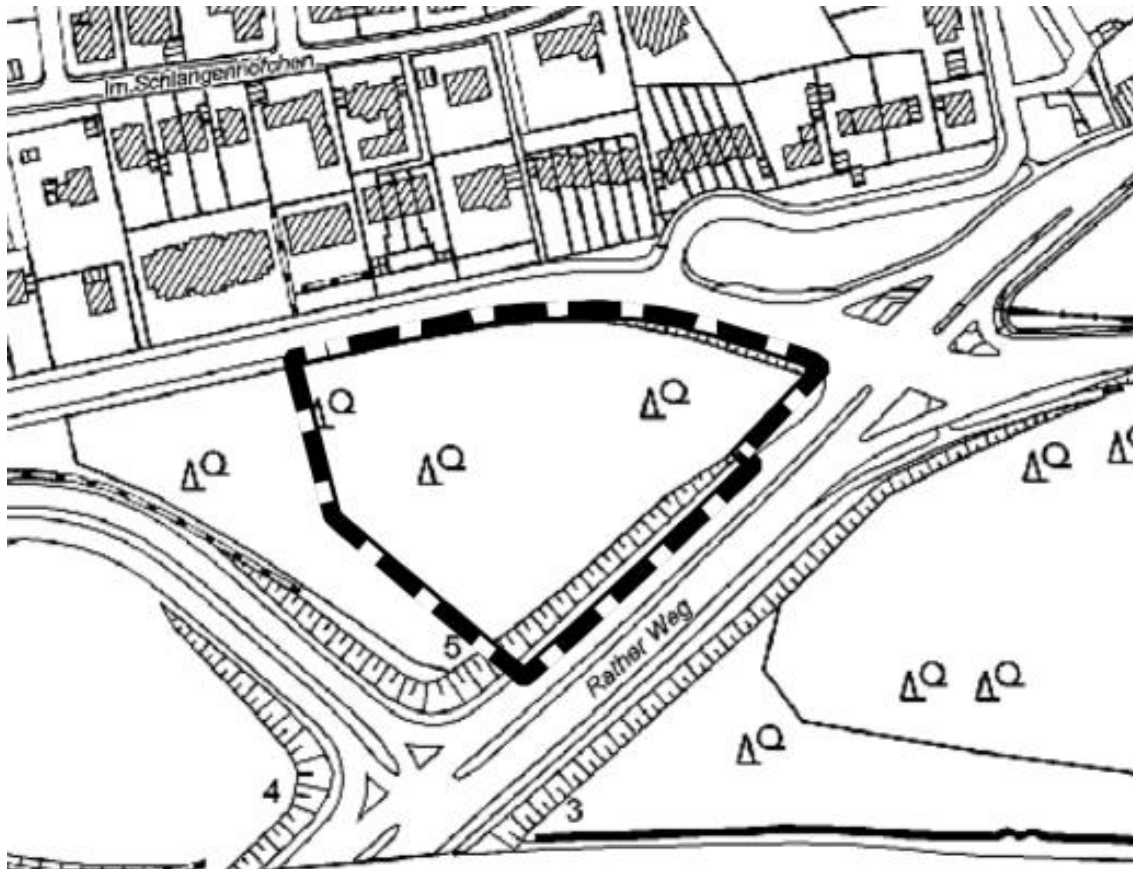


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Quelle: Geobasisdaten, Rheinisch-Bergischer Kreis/ Stadt Bergisch Gladbach

1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 03/ 6443 - Feuerwache Süd - erstreckt sich auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i sowie j des Baugesetzbuchs.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des städtebaulichen Konzepts anhand der bestehenden Fachplanungen, Auswertung bestehender Quellen sowie eigenen Aufnahmen und Ortsvergleichen.

1.3 Übergeordnete Planungen

1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die ASB umfassen insbesondere Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungsbezogene Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Da hierzu auch Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes zählen, ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ an die Ziele des

Regionalplans angepasst.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2035 der Stadt Bergisch Gladbach überwiegend als Waldfläche dargestellt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des am 09.08.2019 genehmigten Flächennutzungsplans bestanden für diese Fläche keine konkreten Entwicklungsabsichten. Die Darstellung als Waldfläche orientierte sich an der tatsächlichen Nutzung.

1.3.3 Bestehendes Baurecht

Der Änderungsbereich liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

1.4 Planungsrelevante Umweltschutzziele sowie deren Berücksichtigung

1.4.1 Fachgesetze

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch, sowie alle nachstehend aufgelisteten Gesetze, auch im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Landschaftsplan,	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes,

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässerernutzungen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altenlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz,	Der Boden erfüllt im Sinne des BBodSchG natürliche Funktionen als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als - Rohstofflagerstätte, - Fläche für Siedlung und Erholung, - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO	(siehe auch WHG und LWG zu Tiere und Pflanzen) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
	1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Oberflächenwasserverordnung,	anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), Geruchsimmissions-Richtlinie, VDI 3471 + 3472 (Tierhaltung)	Zweck der Immissionsschutzgesetze und der zugehörigen Verordnungen ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Die Technische Anleitung Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.
Lärm	Bundesimmissionsschutzgesetz – BimSchG – § 47a-f	Vermeidung und Minderung von belästigendem oder gesundheitsschädlichem Lärm, verursacht durch Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr sowie industrielle Tätigkeiten, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ausgehend genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die Einhaltung von Immissionsrichtwerten.
	Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (Straßen und Schienenwege) beim Bau oder der wesentlichen Änderung durch Einhaltung von Grenzwerten.
	Sportanlagen- Lärmschutzverordnung (18. BImSchV)	Einhaltung von Immissionsrichtwerten bei der Errichtung und dem Betrieb von Sportanlagen.
	Freizeitlärmrichtlinie	Vermeidung und Verminderung von schädlichen Umwelteinwirkungen und Beschränkung von vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß durch Freizeitanlagen i.S. einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geräusche.
	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung durch Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte entsprechend DIN 18005-1.
	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärm-Gesetz FluLärmG)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft in der Umgebung von Flugplätzen durch bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW	BImSchG, TA Luft siehe Luft BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW
	Baugesetzbuch	Nach § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB sollen die Bauleitpläne den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, fördern

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
		Dem Klimaschutz ist nach § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die dem, Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange des Klimas zu berücksichtigen und nach § 1 (7) in die Abwägung einzustellen.
Landschaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NRW,	BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW
	Baugesetzbuch	Das Orts- und Landschaftsbild ist nach § 1 (5) BauGB baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Belange der Landschaft zu berücksichtigen und nach § 1 (7) in die Abwägung einzustellen.
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landschaftsgesetz NRW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie),	Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.
	Bundesnaturschutzgesetz § 41a	Mit Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren inhaltlichen Bestimmung sind Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen lichtemittierende Anlagen zu schützen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB insbesondere auch die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen und nach § 1 (7) in die Abwägung einzustellen.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (NW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
Abfall/ Abwasser	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW,	Zweck des Gesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. WHG, LNatSchG NRW siehe Tiere und Pflanzen
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.
Erneuerbare Energien, Effizienz	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen und nach § 1 (7) in die Abwägung einzustellen.

1.4.2 Fachplanung

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Südlich des Änderungsbereichs erstreckt sich in einer Entfernung von etwa 200 m das Naturschutzgebiet "Königsforst" (GL 2.1-20) sowie das Vogelschutzgebiet (DE-5008-401) „Königsforst“.

Aufgrund der Lage innerhalb des 300-m-Pufferstreifens zum südlich gelegenen FFH-Gebiet

„Königsforst“ wurde im Rahmen des Planverfahrens bereits eine FFH-Vorprüfung¹⁰ sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe 1¹¹ und Stufe 2¹² durchgeführt. In den folgenden Kapiteln werden die Aussagen der Fachbeiträge dargestellt. Für eine vollständige Darstellung werden auf die FFH-Vorprüfung und Artenschutzprüfung verwiesen.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II wurden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Feuerwache untersucht. Unter Berücksichtigung der durchgeführten faunistischen Erhebungen sowie der Ergebnisse der vorhergehenden Artenschutzprüfung Stufe I zeigt sich, dass für die relevanten Arten (insbesondere Vögel und Fledermäuse) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, sofern geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Zu den wesentlichen Maßnahmen zählen insbesondere Bauzeitenregelungen, Kontrollen von Gehölzen und Höhlenstrukturen, eine ökologische Baubegleitung sowie Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen und Vogelschlag. Ergänzend sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für höhlenbrütende Vogelarten und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse vorgesehen. Insgesamt ist das Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig zu bewerten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Königsforst“, insbesondere des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald einschließlich seiner charakteristischen Arten, können durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da relevante Arten im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen wurden. Zwar wird im Plangebiet ein Stieleichen-Hainbuchenwald beeinträchtigt, dieser liegt jedoch außerhalb des FFH-Gebiets und ist daher für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht maßgeblich. Mögliche indirekte Auswirkungen, wie der Verlust von Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen), können durch geeignete Maßnahmen im Umfeld ausgeglichen werden, sodass auch hier keine negativen Wirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Die im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen und tragen zugleich zum Schutz des angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiets bei.

¹⁰ Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2021): FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung zur Errichtung einer Feuerwache (Stand: 22.12.2021).

¹¹ Büro Strix – Naturschutz und Freilandökologie (2021): Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I) - Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (Königswinter, Juli 2021).

¹² Büro Strix – Naturschutz und Freilandökologie (2024): Artenschutzprüfung Stufe II (ASP Stufe II) - Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (Königswinter, Dezember 2024).

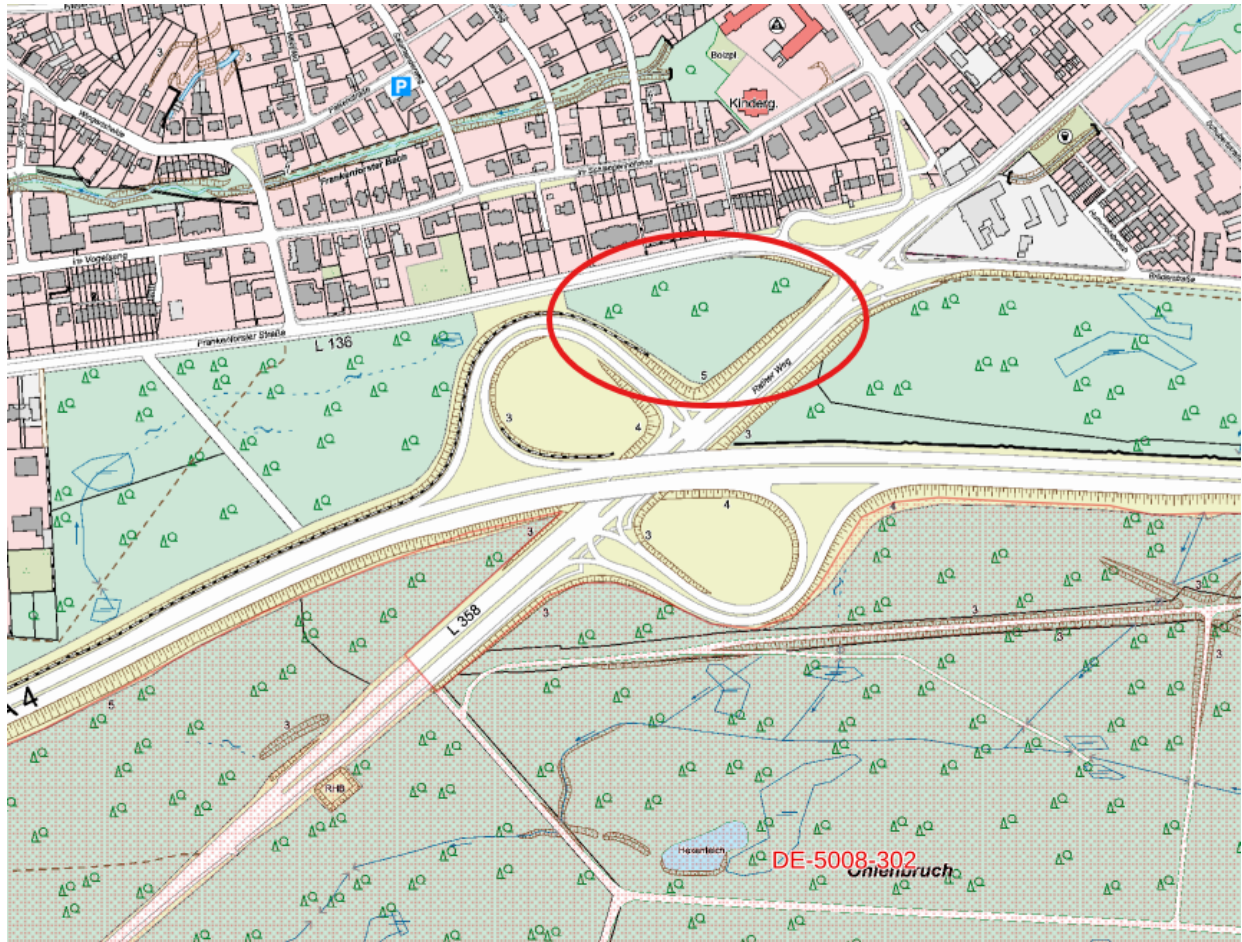


Abbildung 2: FFH-Gebiet „Königsforst“ südlich des Plangebiets

Quelle: NRW-Umweltdaten vor Ort, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NW

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nach der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Südkreis vom 22.07.2008 innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Bergische Heideterrasse" (GL 2.2-1). Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen und durch Siedlungsflächen zum Teil verinselten Teil des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse". Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft.¹³

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Heideterrasse,
- wegen der besonderen Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung in Natur und

¹³ GL 2.2-1, Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, 2008.

Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum,

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit Trittsteinbiotopen im besiedelten Bereich,
- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Bäche und
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche.

Biotopkatasterflächen

Gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und FFH-Gebiete werden vom Geltungsbereich der Planung nicht überdeckt.

Die Biotopkatasterfläche „FFH-Gebiet und NSG Königsforst (BK-GL-00117)“ (LANUV 2026) ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Königsforst“. Schutzziele des Biotopkatasters sind:

- Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden naturraumtypischen Waldgebietes mit typischen Biotoptypen der Bergischen Heideterrassen wie Quellen, Erlenbruchwälder, naturnahe Bachläufe, Röhrichte sowie
- Obstwiesen, Offenland- und Grünlandbiotope;
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Artenspektren, unterschiedlichen Bestandsalter und standörtlichen Variationen unter besonderer Berücksichtigungen der Ziele nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie;
- Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen;
- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer und der hiermit im Komplex auftretenden Biotopen;

Nördlich liegt die Biotopkatasterfläche „Vuerfelser Bach“ (BK-5008-516).

Biotopverbundflächen (BVF)

Biotopverbundflächen werden für das Waldreservat Königsforst „VB-K-5008-009 Objektbezeichnung:“ (LANUV 2026) kartiert, dessen Flächen in weiten Teilen dem Naturschutzgebiet entsprechen.

Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzbereiches „Erker Mühle“. Es gelten entsprechend die Vorgaben der Wasserschutzbereichsverordnung Erker Mühle¹⁴.

¹⁴ Bezirksregierung Köln (1993): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft in Köln.

Fluglärm

Das Plangebiet liegt sowohl außerhalb der nach § 2 FluLärmG festgelegten Lärmschutzzonen für den Flughafen Köln/Bonn als auch außerhalb der im Regionalplan - Teilabschnitt Region Köln, dargestellten Lärmschutzgebiete zum Schutz vor Fluglärm gegenüber dem Flughafen Köln/Bonn¹⁵.

1.4.3 Fachkonzepte

Freiraumkonzept

Das Freiraumkonzept¹⁶ der Stadt Bergisch Gladbach wurde im Zuge der vorbereitenden Planung zur Neuauftellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde erstellt. Zielsetzung des Konzepts ist es, die vorhandenen und neu zu schaffende Freiräume sowie deren Funktionen für den Naturhaushalt im Hinblick auf stetig steigenden Flächenbedarf planerisch zu berücksichtigen. Entsprechend der Artenschutzkarte des Konzepts wird der bewaldete Bereich vollflächig zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz dargestellt. Durch die Nähe zur Autobahnabfahrt hat der Bereich im Umfeld des Plangebietes allerdings nur eine geringe Relevanz für Freizeit und Erholung¹⁷.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Tiere

Im Zuge des Verfahrens wurden eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 und Stufe 2 sowie aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes innerhalb des 300 m Radius zum südlich gelegenen FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung erstellt. Die Kernaussagen der Ergebnisse der genannten Fachbeiträge werden im Nachfolgenden dargelegt.

Artenschutzprüfung 1 (ASP 1)

Im Rahmen der durch das Büro Strix durchgeführten ASP 1 erfolgte eine Bewertung des zu erwartenden Artinventars auf Grundlage einer Datenabfrage des Fachinformationssystems des LANUV (Messtischblattabfrage) sowie der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“. Zusätzlich wurden Daten der in Köln nachgewiesenen Fledermausarten herangezogen. Am

¹⁵ Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm> am 16.04.2026).

¹⁶ Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (Internetabfrage: <https://www.bergischgladbach.de/2.3.1-arten-schutz.pdf?forced=true>, 16.04.2026)

¹⁷ Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Flächen mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung (Internetabfrage: <https://www.bergischgladbach.de/3.1.1-freizeit-erholung.pdf?forced=true>, 16.04.2026).

23.03.2021 erfolgte eine Begehung der Fläche, um deren Habitatgrundlagen für potenziell vorkommende Arten abzuschätzen. Dabei erfolgte auch eine Kartierung der im Gebiet vorhandenen Höhlen- und Horstbäume (19 Höhlenbäume, 1 Horstbaum). Die Artenschutzprüfung Stufe 1 kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen insbesondere in Form des in Teilen naturnahen und strukturreichen Altholzbestandes ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Vorfeld nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Dies gilt in erster Linie für zwölf planungsrelevante Vogelarten (Spechte, Tag- und Nachtgreife, Star, Pirol) sowie die Gruppe der Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten. Darüber hinaus können auch Haselmaus und Zauneidechse von den zu erwartenden Wirkfaktoren betroffen sein. Vor diesem Hintergrund sind entsprechend den Ergebnissen der ASP 1 zu den oben genannten Arten und Artgruppen vertiefende faunistische Untersuchungen im Rahmen einer ASP 2 durchzuführen, um deren artenschutzrechtliche Betroffenheit im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6443 - Feuerwache Süd - zu beurteilen.

Artenschutzprüfung 2 (ASP 2)

Im Rahmen der ASP 2 erfolgten durch das Büro Strix vertiefende faunistische Kartierungen zu Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen. Des Weiteren erfolgte eine flächendeckende Haselmauserfassung, um ein Haselmausvorkommen auf der Projektfläche gänzlich ausschließen zu können. Mit hinreichender Sicherheit kann auf der Basis umfangreicher Kenntnisse die allgemeine Verbreitung der Art im Stadtgebiet und das besondere Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Im Zuge der vertiefenden Untersuchung zum Vorkommen von Zauneidechsen im Bereich der Böschungen an der Frankenforster Straße sowie der Anschlussstelle Frankenforst konnten keine Artnachweise erbracht werden. Vor diesem Hintergrund kann entsprechend den Angaben der ASP 2 ein Vorkommen der Art im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Brutvogelkartierung wurden Habicht und Star als planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Beide Arten sind entsprechend den Ergebnissen der Prüfung allerdings als Gastarten (überfliegend bzw. Nahrungsgast) zu bewerten. Das Plangebiet bietet allerdings für zahlreiche weit verbreitete Vogelarten (min. 17 Arten) entsprechende Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate. Zudem wurde im Rahmen der ASP 1 eine Baumhöhlen- und Horstbaumkartierung durchgeführt, dabei wurden 19 Höhlenbäume sowie ein Horstbaum lokalisiert. Für den in einer Kiefer nachgewiesenen Horst konnte im Rahmen der Brutvogelkartierung allerdings kein Besatz nachgewiesen werden. Zur Erfassung des Artenspektrums vorkommender Fledermausarten wurde das Plangebiet bei drei Detektorbegehungen im Zeitraum von Juli – September 2021 auf dessen ökologische Funktion untersucht. Im Rahmen der Untersuchungen konnten regelmäßig Zwergfledermäuse nachgewiesen sowie ein einzelner akustischer Nachweis für die Große bzw. kleine Bartfledermaus (sichere akustische Unterscheidung nicht möglich) erbracht werden. Nachweise zu Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für Fledermäuse liegen im Plangebiet hingegen nicht vor. Vor diesem Hintergrund handelt es sich entsprechend den Angaben des Fachbeitrags in erster Linie um Nahrungsgäste, Transferflüge bzw. Durchzügler. Allerdings lässt sich nicht ausschließen, dass einzelne Individuen die vorhandenen Totholzbäume als Tagesverstecke bzw. Zwischenquartiere nutzen.

FFH – Verträglichkeitsprüfung Stufe 1

Im Rahmen der FFH – Vorprüfung wurden jene FFH-Arten abgeprüft, die innerhalb eines 300 m Radius um den Eingriffsbereich vorkommen und als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Königsforst“ definiert sind. Für das FFH-Gebiet wird das Bachneunauge als einzige Art als Erhaltungsziel definiert. Ein Vorkommen liegt innerhalb des Wirkraums nicht vor, sodass die Art in der weiteren Prüfung nicht weiter berücksichtigt wurde. Bedeutsame Vorkommen, der für das im Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Königsforst verzeichneten Vogelarten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 2 abgeprüft. Ein Nachweis der Arten im Zuge der Brutvogelkartierung konnte nicht erbracht werden.

Im Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach wird die bewaldete Fläche vollständig auf Grund des bestehenden Laubwalds mit hohem Altholzbestand als Bereich zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz bewertet.

Bewertung: Für das Schutzgut der Fauna wird auf Basis der nachfolgenden Bewertung eine mittlere bis hohe Bedeutung angesetzt. Im Zuge der durchgeführten Höhlenbaumkartierung wurden insgesamt 19 Höhlenbäume auf der Fläche aufgenommen. Durch die naturnahen und totholzreichen Waldstrukturen weist die Fläche für eine Vielzahl an Totholz gebundener Organismen entsprechende Lebensräume auf. Dies gilt zum einen für Höhlenbrüter und baumbewohnende Fledermausarten aber auch für eine Vielzahl von Insekten, Mikroorganismen und Pilzen. Gleichzeitig ist die Fläche durch die Insellage zwischen den unmittelbar angrenzenden Straßen sowie die im Süden gelegene A4 einem stetigen Störpotential durch Lärm- und Lichtemissionen ausgesetzt. Daneben ist aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Rundweges sowie mehrerer Trampelpfade von einer regelmäßigen Nutzung durch Naherholungssuchende auszugehen, wodurch ebenfalls von einem erhöhten Störpotential ausgegangen werden kann. Für die beiden im Zuge der Brutvogelkartierung festgestellten planungsrelevanten Vogelarten Habicht und Star konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Auch für die nachgewiesenen Fledermausarten (Nahrungsgäste, Transferflüge) Zwergfledermäuse und Große bzw. kleine Bartfledermaus konnten keine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten nachgewiesen werden. Allerdings ist davon auszugehen, dass einzelne Individuen die vorhandenen Totholzbäume als Tagesversteck bzw. Zwischenquartier nutzen können. Das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) ist die einzige nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art, die als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Königsforst“ festgelegt wird. Ein Vorkommen innerhalb des Wirkungsraums von 300 m liegt nicht vor.

2.1.2 Pflanzen

Reale Vegetation – LANUV - Kartierung geschützte Biotope

Im Hinblick auf eine Stellungnahme des Bündnis Heideterrasse zur vegetationskundlichen Wertigkeit des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 6443 – Feuerwache Süd – vom 10.09.2021 erfolgte durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am 28.06.2022 eine Biotoptypenkartierung zum Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope i.S. des § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG. Entsprechend den Ergebnissen der Kartierungen liegt im Plangebiet entgegen der Stellungnahme des Bündnis Heideterrasse kein FHH-LRT 9190 „Alte

bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ und/ oder ein gesetzlich geschütztes Biotop vor. Im Zuge der Kartierung der Flächen durch das LANUV wurde für den östlichen Bereich des Plangebietes der LRT-9110 – Hainsimsen-Buchenwald kartiert. Die Fläche ist entsprechend der NRW-Biotoptypen dem Buchen-Eichenmischwald (AB1) zuzuordnen. Auch der westliche Teil der Fläche entspricht aufgrund vorhandener Arten innerhalb der Krautschicht (*Fagetalia sylvaticae*, *Maianthemo Fagetum* und *Maianthemum bifolium*) einem Buchenwaldstandort und wird in der Kartierung des LANUV dem LRT 9110 zugeordnet. Da es sich auf Grund des Vorkommens von *Pinus sylvestris* allerdings augenscheinlich um einen geforsteten Bestand handelt, erfolgt laut LANUV weiterhin die Zuordnung zum Biototyp AB5 „Eichenmischwald mit Nadelbaumarten.

Bewertung: Die Bedeutung des Schutzkriteriums „Flora“ wird als hoch eingeschätzt, da es sich bei den Flächen um teilweise naturnahe, totholzreiche Altbestände handelt, die entsprechend der Kartierung durch das LANUV dem LRT 9110 zugeordnet wurden. Die Waldflächen erfüllen dabei sowohl Lebensraumfunktionen als auch durch die Lage zur nördlichen Wohnbebauung wichtige Ökosystemleistungen für den Menschen.

2.1.3 Fläche

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich. Der überwiegende Teil der insgesamt rund 1,2 ha großen Fläche ist heute von Wald geprägt.

2.1.4 Boden/Altlasten

Boden

Der Boden stellt als grundlegender Lebensraum für Flora und Fauna auch die Grundlage für die menschliche Ernährung. Neben seiner Funktion als Archiv der natürlichen und kulturellen Entwicklung kommt ihm durch seine Puffer- und Filterfunktion hinsichtlich des Grundwasserschutzes eine besondere Bedeutung zu. Bodenökologische Funktionen lassen sich auf Basis der nachfolgenden Parameter bewerten: Bodenart, Bodenschutzstatus, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Natürlichkeitsgrad. Das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach (siehe Abbildung 4) stellt das Plangebiet im Hinblick auf die Bodenfunktionen als Bereich mit Podsol-Braunerde dar. Entsprechend den Angaben der Bodenkarte NRW¹⁸ stehen im gesamten Plangebiet sandige Podsol-Braunerden an. Nach Angaben der Bodenkarte des geologischen Dienstes NRW ist die Schutzwürdigkeit der Böden nicht bewertet.

Der Untersuchungsbereich liegt auf einem östlichen Ausläufer der Rheinischen Mittelterrasse, der von quartären Deck- und Flugsanden überlagert wird. Nach Angaben des Bodengutachtens¹⁹ handelt es sich überwiegend um fein- bis mittelsandige, fluviatil umgelagerte Decksande

¹⁸ Tim Online NRW (2022): Bodenkarte NRW (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=webatlas_grau&scale=34124¢er=354331,5702287&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?Bodentyp&gfi=true, 16.04.2026)

¹⁹ Bodenuntersuchungen für einen potentiellen Standort des Neubaus der Feuerwache Süd in 51427 Bergisch Gladbach-Frankenforst, GEOS H & P Umwelt-Service GmbH, Dezember 2022 bis Juli 2023

des jüngeren Pleistozäns. Hinweise auf geomorphologisch ausgeprägte Wanderdünen oder Dünenreste innerhalb des Plangebietes ergeben sich hieraus jedoch nicht. Auch die Auswertung der Bodenkarte NRW sowie der Fachinformationen des Geologischen Dienstes NRW und des Bodenlehrpfads Königsforst (siehe Abbildung 3) ergaben keine Hinweise auf entsprechende seltene Dünenstandorte im Plangebiet. Die nördlich des Selbachs vorhandene Wanderdüne liegt bereits außerhalb des Plangebietes auf Kölner Stadtgebiet und steht in keinem funktionalen Zusammenhang mit der Planung.

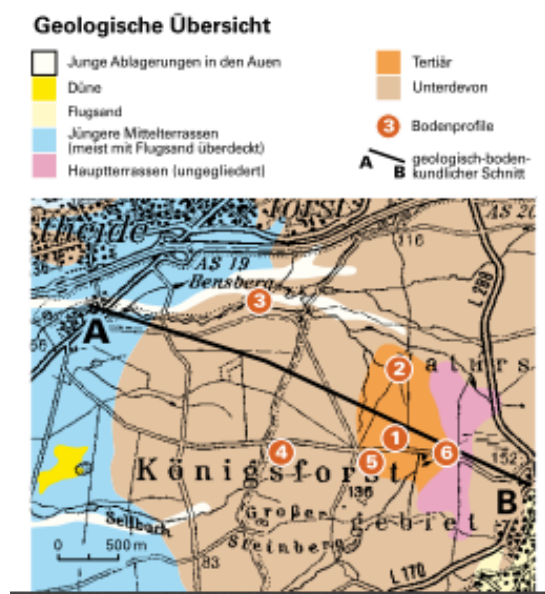


Abbildung 3: Bodenlehrpfade in NRW, Königsforst © 2017 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen



Abbildung 4: Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden

Altlasten

Altlasten liegen im Hinblick auf die bisherige Nutzung als forstwirtschaftliche Fläche entsprechend den Angaben der Stadt Bergisch Gladbach nicht vor.

Bewertung: Auf Grundlage der zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Datengrundlage ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet anstehenden Böden in der Vergangenheit keiner großräumigen anthropogenen Umformung ausgesetzt worden waren. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet Wanderdünen oder Dünenreste nicht vorkommen. Lediglich für den südlichen Teil sind durch den Autobahnbau keine natürlichen Bodenbedingungen anzunehmen.

2.1.5 Wasser

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Grundwassers erfolgt auf Grundlage der Ergiebigkeit von Grundwasservorkommen, des Schutzstatus sowie der Funktion der überdeckenden Bodenschichten als Puffer- und Filter. Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Rheingraben-Nord“²⁰. Dem Grundwasserkörper kommt auf Grund seiner hohen Ergiebigkeit eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung zu. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes „Erker Mühle“. Entsprechend den Angaben der Bodenkarte NRW ist die Fähigkeit als Puffer und Filter aufgrund der sandigen Böden als gering zu bewerten. Somit ist bei den überdeckenden Bodenschichten, von einer geringen Schutzfunktion für das Grundwasser auszugehen. Allerdings bilden die Waldflächen einen natürlichen Puffer bei Starkregenereignissen und führen dadurch zu einer verzögerten Abflussrate anfallender Niederschläge. Vorbelastungen liegen auf Grund der vollflächigen Bestockung mit Wald hingegen nicht vor. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der ca. 150 m nördlich gelegene Frankenforstbach.

Bewertung: Dem Schutzgut Wasser kommt insgesamt eine mittlere Bedeutung zu. Zwar liegt das Gebiet innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, allerdings lediglich in der niedrigsten Schutzzone III B. Darüber hinaus erfüllen die anstehenden Bodenschichten keine Filter- und Pufferwirkungen für versickerndes Wasser. Oberflächengewässer liegen im Plangebiet hingegen nicht vor.

2.1.6 Klima/Luft/Lärm

Klima / Stadtklima

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend durch Wald- und Grünflächen geprägt und übernimmt wichtige Funktionen für das lokale Klima. Nach der Klimafunktionskarte der Stadt Bergisch Gladbach handelt es sich um ein Waldklima mit ausgleichender Wirkung auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Die Waldflächen tragen zur Minderung thermischer Extreme, zur Verbesserung der

²⁰ Elwas-Web (2022): Grundwasserkörper – Rheingraben Nord (<https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.xhtml?jsessionid=AD850FBD557254DBE6B988F7EED1C0B5>, 16.04.2026)

Luftqualität sowie zur CO₂-Bindung bei und besitzen aufgrund der Nähe zu den nördlich angrenzenden Wohngebieten eine hohe Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum.

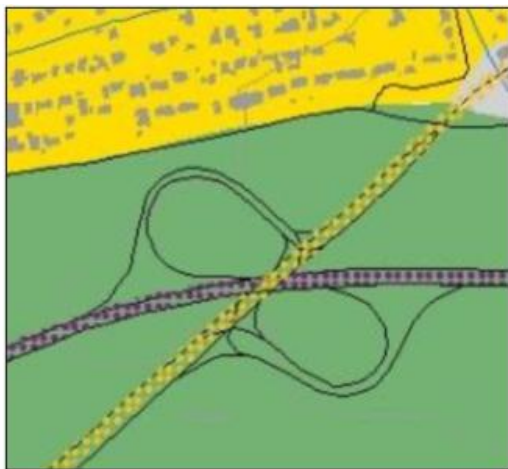


Abbildung 7 Ausschnitt der Klimafunktionskarte

Quelle: Stadt Bergisch Gladbach 2021

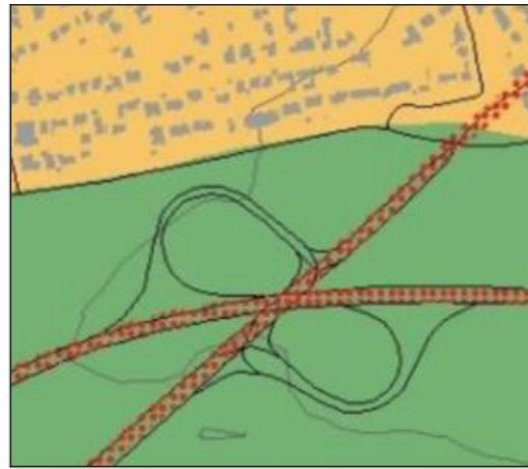


Abbildung 8 Ausschnitt der Planungshinweiskarte

Quelle: Stadt Bergisch Gladbach 2021

Legende:

- Stadtrandklima: wesentliche Beeinflussung von Temperatur, Feuchte und Wind, Störung lokaler Windsysteme
- Waldklima: stark gedämpfter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, Frisch-/Kaltluftproduktion, Filterfunktion
- Gewerbe-/Industrieklima: starke Veränderung aller Klimaelemente, Ausbildung des Wärmeinseleffektes, teilweise hohe Luftschadstoffbelastung
- Straße mit extrem hoher Verkehrsbelastung (DTV>50 000 Kfz/24 h) Potenzial extrem hoher Verkehrsbelastung
- Straße mit hoher Verkehrsbelastung (DTV>10 000 Kfz/24 h und ≤ 30 000 Kfz/24 h)

Legende:

- Ausgleichsraum hoher Bedeutung: klimaaktive Freiflächen mit direktem Bezug zum Siedlungsraum, hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen
- Bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion: geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung z. B. Arrondierung, Schließung von Baulücken
- Hauptverkehrsstraße mit Potenzial für hohe Schadstoffbelastungen, DTV > 10 000

Abbildung 5: Ausschnitte mit Legende der Klimafunktionskarten mit Darstellung des Plangebiets Stadt Bergisch Gladbach (2026)

Luft

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich stark befahrener Verkehrsachsen, insbesondere der Bundesautobahn A4 sowie des Rather Weges. Dadurch bestehen bereits Vorbelastungen durch Luftschadstoffe wie Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂). Aufgrund der offenen Freiraumsituation können sich Schadstoffe jedoch vergleichsweise gut verteilen, sodass keine erheblichen Schadstoffanreicherungen auftreten. Die gemessenen Belastungen im Stadtgebiet liegen deutlich unter den geltenden Grenzwerten.

Lärm

Das Plangebiet ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn A4 sowie zu den angrenzenden Hauptverkehrsstraßen bereits erheblichen Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt. Die Verkehrsflächen zählen zu den wesentlichen Lärmquellen im Stadtgebiet. Für die weitere Planung wurde daher ein schalltechnisches Gutachten beauftragt.

Bewertung: Auch hinsichtlich der Lärmsituation bestehen deutliche Vorbelastungen durch den Straßenverkehr der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen und der Autobahn A4. Nach den Ergebnissen der Lärmkartierung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 im Plangebiet teilweise überschritten. Insgesamt wird die Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen als hoch bewertet.

Bewertung: Das Schutzgut Klima / Stadtklima weist insgesamt eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Für das Schutzgut Luft besteht eine mittlere Vorbelastung, die aktuelle Luftqualität ist insgesamt noch als unkritisch zu bewerten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist die Empfindlichkeit gegenüber Lärmeinwirkungen insgesamt als hoch zu bewerten.

2.1.7 Landschaft

Das Landschafts- und Ortsbild im Plangebiet werden grundsätzlich als geringwertig eingestuft, da es innerhalb des städtischen Siedlungsraums liegt. Die vorhandene Waldfläche weist jedoch eine höhere tatsächliche Qualität auf und steht in funktionalem Zusammenhang mit den südlich angrenzenden, hochwertig bewerteten Waldflächen des Königsforstes.

Die Wahrnehmbarkeit des Plangebiets ist überwiegend auf Sichtbeziehungen aus nördlicher und östlicher Richtung beschränkt, während sie von Süden durch Verkehrsinfrastruktur deutlich eingeschränkt wird. Zudem übernimmt die Waldfläche eine wichtige Funktion als Sichtschutz gegenüber der südlich gelegenen Autobahn.

Insgesamt wird das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild daher mit einer mittleren Empfindlichkeit bewertet.

2.1.8 Biologische Vielfalt

Durch die geplante Nutzung wird die Entwicklung der biologischen Vielfalt im Plangebiet deutlich eingeschränkt; eine positive Entwicklung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten. Die Flächen werden überwiegend versiegelt bzw. funktionsgebunden genutzt, sodass lediglich kleinflächige Grün- und Pflanzbereiche verbleiben, die vorwiegend allgemeinen, weit verbreiteten Arten als Lebensraum dienen können.

Bewertung: Die Umwelterheblichkeit für das Schutzgut Flora und Fauna wird daher insgesamt als mittel eingestuft.

2.1.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Klima / Stadtklima

Das Plangebiet ist derzeit durch eine zusammenhängende Waldfläche geprägt und erfüllt wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen. Es wirkt temperatúrausgleichend, erhöht die Luftfeuchtigkeit und verbessert die Luftqualität durch Filter- und Verdunstungsprozesse. Die Fläche dient als klimatischer Ausgleichsraum für die angrenzenden Siedlungsbereiche und trägt zur

Minderung thermischer Belastungen bei. Kaltluftströmungen aus östlicher Richtung können das Gebiet weitgehend ungehindert durchströmen und in die Umgebung wirken.

Luftqualität

Die Luftqualität ist durch die Lage im Umfeld stark befahrener Straßen (u. a. A4 und angrenzende Verkehrsachsen) bereits vorbelastet. Hauptschadstoffe sind Feinstaub und Stickstoffoxide. Aufgrund der offenen Freiraumstruktur ist jedoch eine gute Durchmischung der Luft gegeben, sodass keine kritischen Schadstoffanreicherungen bestehen und die geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

Geruch, Licht und Erschütterungen

Im Umfeld bestehen keine relevanten Geruchsemitenten. Lichtemissionen resultieren im Wesentlichen aus der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur. Relevante Quellen für Erschütterungen sind nicht vorhanden.

Lärm

Das Plangebiet ist bereits heute deutlich durch Verkehrslärm der Autobahn A4 sowie der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen vorbelastet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden bereits überschritten.

Gesamtfunktion (Klima / Luft / Lärm)

Die Fläche besitzt insgesamt eine hohe Bedeutung als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, steht jedoch gleichzeitig unter deutlicher Vorbelastung insbesondere durch Verkehrslärm.

Bewertung: Das Schutzgut ist insgesamt als hoch empfindlich einzustufen, insbesondere aufgrund der ausgeprägten klimatischen Ausgleichsfunktion und der bestehenden Lärmbelastung.

2.1.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine für die Planung relevanten Kulturgüter oder Sachgüter vorhanden, sodass hier planungsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

2.1.11 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Sowohl im Zuge der Bauphase als auch während des Betriebs der Feuer- und Rettungswache sind Emissionen zu erwarten. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Während der Bauphase sind die Lichtemissionen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Erforderliche Beleuchtung ist dabei zielgerichtet mit einer möglichst geringen diffusen Beleuchtung von oben herab einzusetzen. Das Anstrahlen umgebender Vegetationsstrukturen ist zwingend zu vermeiden. Im weiteren Verfahren ist für die Feuer- und Rettungswache ein Lichtkonzept zu erarbeiten damit negative Auswirkungen auf nachtaktive Individuen vermieden werden.

Derzeit gehen von den Nutzungen im Änderungsbereich keine Lärm- oder Schadstoffemissionen aus. Abwasser fällt im Änderungsbereich bisher lediglich in Form von Niederschlagswasser an. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden fünf unterschiedliche Varianten analysiert, um den bestmöglichen Ansatz für die Niederschlagsentwässerung zu bestimmen. Eine Einleitung in den nördlich verlaufenden Frankenforstbach ist aus Kapazitätsgründen ausgeschlossen; eine Einleitung in den westlich verlaufenden Flehbach kann aufgrund des dort nachgewiesenen Edelkrebsvorkommens nicht weiterverfolgt werden. Da der lediglich lose angedachte Entlastungskanal in der Frankenforster Straße keine ausreichende Planungssicherheit bietet, verbleibt als mögliche Variante ausschließlich die Versickerung des Niederschlagswassers. Baubedingte Abwässer sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu behandeln und abzuführen. Es gelten die Vorgaben für die nachfolgende wasser- und baurechtliche Genehmigung.

Abfälle fallen im Änderungsbereich derzeit nicht an. Anfallende Abfälle sind entsprechend den gültigen Gesetzen und Vorschriften zur Abfallentsorgung zu behandeln. Vor diesem Hintergrund können negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB grundsätzlich vermieden werden. Für die Stadt Bergisch Gladbach ist eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen entsprechend der Abfallsatzung festgelegt.

2.1.12 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Konkrete Festsetzungen und Maßnahmen hierzu erfolgen auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. im Rahmen der Hochbauplanung.

2.1.13 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die vorliegende Planung wird voraussichtlich keine relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität zu erwarten sind.

2.1.14 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Im derzeitigen Zustand ergeben sich zum einen wesentliche Wechselwirkungen zwischen dem Boden, dem Wasserhaushalt und der Vegetation sowie zwischen der Vegetation, der Fauna und der biologischen Vielfalt. Weiter sind Wechselwirkungen zwischen der Vegetation, dem Klima sowie dem Menschen und seiner Gesundheit gegeben.

Für die mit der Änderung des Flächennutzungsplans neu darzustellenden, bisher unbebauten Siedlungsflächen kann von einer üblichen natürlichen Wechselwirkung der einzelnen Schutzgüter untereinander ausgegangen werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der Nullvariantenprüfung wird die Entwicklung des Plangebiets ohne Umsetzung der Planung betrachtet. In diesem Fall wäre weiterhin von einer forstwirtschaftlich genutzten Mischwaldfläche auszugehen, die ihre bestehenden ökologischen Funktionen wie Lebensraumangebot für Flora und Fauna, Bodenfunktionen, natürliche Versickerungsleistung sowie klimatische Ausgleichswirkungen für das Umfeld beibehält.

Schutzwürdige Böden blieben erhalten und die bestehende Waldstruktur würde weiterhin als klimatischer Ausgleichsraum für angrenzende Siedlungsbereiche wirken. Die vorhandenen Immissionsbelastungen durch den Straßenverkehr würden sich hingegen auch ohne Planung nicht wesentlich verändern.

Gleichzeitig wäre ohne die Planung die Funktionsfähigkeit der Feuer- und Rettungswache weiterhin eingeschränkt, sodass der Bedarf an einem geeigneten neuen Standort bestehen bleibt.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

In der Prognose über die Entwicklung der dargelegten Schutzgüter bei Umsetzung der Planung werden die zu erwartenden Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit dargelegt. Die Bewertung erfolgt verbalargumentativ auf Basis der erörterten Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgutfunktionen unter Beachtung der prognostizierten Folgen bei Umsetzung der Planung. Soweit möglich, erfolgt darauf aufbauend eine Einstufung der Umwelterheblichkeit.

2.3.1 Tiere

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass insbesondere bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen zu Beeinträchtigungen der Fauna führen können. Dazu zählen vor allem die Rodung von Gehölzen, einschließlich mehrerer Höhlenbäume, sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zudem bestehen potenzielle Risiken durch Vogelschlag an Glasflächen und Störfunktionen auf Fledermäuse durch Lichtimmissionen.

Bei Durchführung der Planung ist während der Bau- und Betriebsphase mit Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Flora und Fauna, zu rechnen. Zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Konflikte sind geeignete Maßnahmen erforderlich. Diese umfassen insbesondere Bauzeitenregelungen, den Schutz von Gehölzstrukturen sowie Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtemissionen und Vogelschlag. Ergänzend können Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise für höhlenbewohnende Arten, erforderlich werden.

Die konkrete Ausgestaltung und verbindliche Festsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung sowie der fachgutachterlichen Konkretisierung.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird das Vorhaben als artenschutzrechtlich zulässig

bewertet. Die verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna sind insgesamt als gering einzustufen.

2.3.2 Pflanzen

Mit Umsetzung der Planung ist eine großflächige Rodung des bestehenden Waldbestandes verbunden, wodurch die vorhandenen Lebensräume vollständig verloren gehen. Der konkrete Flächenumfang wird erst im weiteren Verfahren bestimmt, ebenso die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Für den Verlust der Waldflächen ist ein entsprechender Ausgleich erforderlich, der über geplante Waldumbaumaßnahmen im Rahmen des städtischen Ökopunktekontos erfolgen soll.

Aufgrund der ökologischen Bedeutung des Waldes und seiner Funktionen ist insgesamt von einer mittleren bis hohen Umwelterheblichkeit auszugehen.

2.3.3 Fläche

Durch die Umsetzung der Planung werden bisherige Freiflächen in Bau- und Verkehrsflächen umgewandelt, was mit einer großflächigen Versiegelung verbunden ist. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser werden gesondert betrachtet.

Trotz der inselartigen Lage der Fläche ist der Flächenverbrauch im Stadtgebiet bereits überdurchschnittlich hoch, sodass der zusätzliche Flächenverlust ins Gewicht fällt.

Insgesamt wird die Umwelterheblichkeit für das Schutzgut Fläche als mittel bewertet.

2.3.4 Boden/ Altlasten

Die Umsetzung der Planung erfordert erhebliche Eingriffe, insbesondere durch notwendige Geländemodellierungen zur Anpassung an die umliegenden Straßenhöhen. Damit gehen umfangreiche Bodenbewegungen und eine deutliche Veränderung des Reliefs einher. Mit den durchgeführten Rammkernsondierungen²¹ ist die Bodensituation als Vorbereitung für die weiteren Planungen ausreichend erkundet worden. Es wurden umgelagerte, aus der näheren Umgebung stammende, Bodenmaterialien ohne anthropogene Beimengungen erfasst.

Aufgrund der Intensität der Eingriffe ist insgesamt von einer mittleren Umwelterheblichkeit auszugehen.

2.3.5 Wasser

Die planungsbedingten Auswirkungen betreffen ausschließlich das Grundwasser, da im

²¹ Bodenuntersuchungen für einen potentiellen Standort des Neubaus der Feuerwache Süd in 51427 Bergisch Gladbach-Frankenforst, GEOS H & P Umwelt-Service GmbH, Dezember 2022 bis Juli 2023

Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind.

Durch die Flächenversiegelung kann es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen.

Das Ausmaß der Auswirkungen hängt maßgeblich vom Anteil versickerungsfähiger Flächen sowie von der noch zu konkretisierenden Entwässerungsplanung ab. Durch eine Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser reduziert werden.

2.3.6 Klima/Luft/Lärm

Klima / Stadtklima

Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Rodung von Waldflächen gehen klimaausgleichende Funktionen teilweise verloren. Insbesondere die kühlende Wirkung des Waldes sowie Beiträge zur Luftfilterung und CO₂-Bindung werden reduziert. Aufgrund der umliegenden Waldflächen sowie geplanter Begrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen jedoch teilweise gemindert werden. Eine ausgeprägte Wärmeinselbildung wird nicht erwartet.

Luft

Mit der Nutzung der Feuer- und Rettungswache ist eine gewisse Zunahme des Verkehrsaufkommens verbunden. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Verkehrsbelastungen wird jedoch keine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität erwartet. Die geltenden Grenzwerte werden voraussichtlich weiterhin eingehalten.

Lärm

Während der Bauphase treten vorübergehende Geräuschbelastungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten auf. Im Betrieb der Feuer- und Rettungswache entstehen zusätzliche Geräusche insbesondere durch Einsatzfahrten und Sondersignale. Aufgrund der bereits hohen Vorbelastung sowie der zeitlich begrenzten Ereignisse wird insgesamt keine grundlegende Veränderung der bestehenden Lärmsituation erwartet. Die konkreten Auswirkungen werden im weiteren Verfahren gutachterlich untersucht.

Bewertung: Für das Schutzgut Klima / Stadtklima sind insgesamt geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind insgesamt als gering einzustufen. Für das Schutzgut Lärm sind insgesamt geringe bis mittlere zusätzliche Auswirkungen zu erwarten.

2.3.7 Landschaft

Die Auswirkungen auf das Ortsbild betreffen vor allem die nördlich angrenzenden Wohngebiete, während die Einsehbarkeit aus anderen Richtungen eingeschränkt ist.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Ortsbild als mittel eingestuft.

2.3.8 Biologische Vielfalt

Die Planung führt zu einer deutlichen Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der biologischen Vielfalt. Durch die überwiegend funktionsgebundene Nutzung verbleiben nur kleinflächige Grünbereiche, die überwiegend allgemeinen, weit verbreiteten Arten als Lebensraum dienen können.

Eine positive Entwicklung des Schutzgutes ist daher nicht zu erwarten. Insgesamt wird die Umwelterheblichkeit für Flora und Fauna als mittel bewertet.

2.3.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (FFH/VSG) im Sinne des BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Königsforst“ zu erwarten sind. Weder erfolgt ein direkter Flächenverlust noch eine relevante Beeinträchtigung der maßgeblichen Lebensraumtypen oder Arten.

Die im Gebiet geschützten Arten wurden im Wirkraum nicht nachgewiesen, und auch für den relevanten Lebensraumtyp ergeben sich aufgrund der räumlichen Distanz sowie bestehender Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen. Die zu erwartenden Wirkfaktoren, etwa durch Verkehr oder Beleuchtung, werden als gering eingestuft.

Insgesamt können die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets weiterhin eingehalten werden, sodass keine Umwelterheblichkeiten vorliegen.

2.3.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Klima / Stadtklima

Durch die Rodung von ca. 12.000 m² Waldfläche und die anschließende Versiegelung gehen die klimatischen Ausgleichsfunktionen der Fläche weitgehend verloren. Es ist künftig von einem stärker versiegelten Stadtrandklima mit erhöhten Temperaturen, reduzierter Luftfeuchtigkeit und veränderten Windverhältnissen auszugehen. Die Funktionen der Kaltluftbildung und Luftfilterung werden deutlich eingeschränkt. Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung können die Auswirkungen nur teilweise kompensieren.

Luftqualität

Durch den Betrieb der Feuer- und Rettungswache entsteht zusätzlicher Verkehr. Im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung durch die umliegenden Straßen ist dieser jedoch als gering einzustufen. Eine relevante Verschlechterung der Luftqualität ist nicht zu erwarten; die geltenden Grenzwerte bleiben voraussichtlich eingehalten.

Geruch, Licht und Erschütterungen

Es sind keine relevanten zusätzlichen Geruchsemissionen zu erwarten. Lichtemissionen treten insbesondere während der Bauphase sowie im Betrieb auf, werden jedoch durch geeignete Maßnahmen reduziert. Erschütterungen sind nur geringfügig durch Bau- und Betriebsverkehr zu erwarten.

Lärm

Der Betrieb der Feuer- und Rettungswache führt zu zusätzlichen Lärmereignissen, insbesondere durch Einsatzfahrten und tägliche Betriebsabläufe. Aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastung verändert sich die Gesamtlärmsituation jedoch nur geringfügig. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden voraussichtlich eingehalten, Orientierungswerte der DIN 18005 bleiben jedoch überschritten, sodass passiver Schallschutz erforderlich ist.

Gesamtwirkung (Klima / Luft / Lärm)

Insgesamt führt die Planung zu einem weitgehenden Verlust der klimatischen Ausgleichsfunktionen und zu einer zusätzlichen, jedoch begrenzten Lärmbelastung. Die Auswirkungen auf die Luftqualität bleiben gering.

Bewertung Prognose:

Für das Schutzgut ist insgesamt von einer hohen Umwelterheblichkeit auszugehen, insbesondere aufgrund des Verlusts der klimatischen Ausgleichsfunktion, während Luft- und zusätzliche Lärmauswirkungen als gering bis mittel einzustufen sind.

2.3.11 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Während der Bauphase können durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten temporäre Erschütterungen auftreten, die sich potenziell auf umliegende Gebäude auswirken. Unter Beachtung einschlägiger Regelwerke (u. a. Erschütterungslass und DIN 4150) können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden. Auch im Betrieb ist durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen lediglich mit geringfügig erhöhten Erschütterungen zu rechnen, wobei eine Überschreitung von Richtwerten nicht zu erwarten ist.

Kulturgüter und relevante Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass entsprechende Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

2.3.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Feuer- und Rettungswache entstehen verschiedene Emissionen (Luftschadstoffe, Licht, Lärm und Erschütterungen), die jedoch durch geeignete Maßnahmen und gesetzliche Vorgaben weitgehend minimiert werden können. Dazu zählen u. a. Staubminderungsmaßnahmen, der Einsatz emissionsarmer und gewarteter Baumaschinen, eine zielgerichtete und reduzierte Beleuchtung sowie technische und

organisatorische Maßnahmen zur Minderung von Erschütterungen. Die abschließende Bewertung der Lärmsituation erfolgt gutachterlich im weiteren Verfahren.

Anfallende Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der kommunalen Abfallsatzung ordnungsgemäß zu entsorgen, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auch das Abwasser wird über das bestehende Entsorgungssystem fachgerecht abgeführt; die Versickerung von Niederschlagswasser wird im Rahmen eines Entwässerungskonzepts geprüft.

Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen durch Emissionen und Ver- und Entsorgung bei Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden.

2.3.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Konkrete Festsetzungen und Maßnahmen hierzu erfolgen auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. im Rahmen der Hochbauplanung.

2.3.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Für die Bauphase sind keine Potenziale zur Luftreinhaltung erkennbar, die planerisch vorgegeben oder angenommen werden können. Bezogen auf die bestehenden Emissionen der angrenzenden Verkehrswege und die Größe der ausgleichenden Waldflächen in der Umgebung fallen die zu erwartenden Emissionen des Baubetriebs planerisch nicht ins Gewicht.

Die vorliegende Planung wird voraussichtlich keine relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität zu erwarten sind.

2.3.15 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Belangen

Die prognostizierten Auswirkungen der Planung auf die einzelne Schutzgüter stehen in verschiedenen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zueinander. Dadurch könne einerseits nachteilige Wirkungen verstärkt werden. Andererseits können aber auch die Wirkung von Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich gleichzeitig positiv auf mehrere Schutzgüter wirken.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans zur Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ergeben sich zum einen wesentliche Wechselwirkungen zwischen dem Boden, dem Wasserhaushalt und der Vegetation mit Auswirkungen auf das lokale Klima. Das urbane Klimatop wiederum wirkt sich belastend auf den Menschen und seine Gesundheit aus sowie auf die Artenzusammensetzung der Flora im Änderungsbereich.

Die Vegetation, die Fauna und die biologische Vielfalt stehen ihrerseits in eine Wechselbeziehung, da eine Änderung des Artenspektrums der Pflanzen auch eine Veränderung der Habitate für die Fauna bedeutet.

Schließlich wirken sich Veränderung der Landschaft im hier gegebenen Übergang von der Siedlung zur Erholungslandschaft auf das Wohlbefinden der Menschen aus.

2.3.16 Kumulierung mit den Auswirkungen und Vorhaben benachbarter Plangebiete

Für den Autobahnabschnitt der A4 zwischen dem Autobahnkreuz Köln-Ost bis zur Anschlussstelle Bergisch Gladbach-Bensberg ist der durchgängig sechsstreifige Ausbau vorgesehen. Der Ausbau befindet sich im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030²². Zum jetzigen Planungsstand können keine konkreten Aussagen zu Kumulierungen zum geplanten Ausbau getroffen werden.

2.3.17 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die konkrete Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge nur eingeschränkt bewerten. Allgemein ist jedoch mit einer Zunahme klimatischer Extremereignisse wie Trockenperioden und Starkregen zu rechnen.

Mögliche Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzungsänderung der Waldfläche, wurden bereits in anderen Kapiteln berücksichtigt. Weitergehende Aspekte, vor allem im Hinblick auf Starkregenereignisse, sind im Rahmen der Entwässerungsplanung zu behandeln.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.4.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zum jetzigen Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen nur in grundsätzlicher Form benannt werden. Detaillierte Festlegungen erfolgen im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanung sowie der fachgutachterlichen Konkretisierung (z. B. Artenschutzprüfung und landschaftspflegerischer Begleitplanung).

²² Bundesregierung (o. J): Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Internetabfrage: https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A4-G60-NW-T1-NW/A4-G60-NW-T1-NW.html#h1_ergaenzung am 04.05.2026).

2.4.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Zur Kompensation der durch die Planung verursachten erheblichen Eingriffe in den Waldbestand wird ein Ausgleich über das städtische Ökokonto vorgesehen. Grundlage ist der Bebauungsplan Nr. 6443 -Feuerwache Süd-, der mit einem erheblichen Verlust von Waldflächen verbunden ist.

Der Ausgleich erfolgt über bereits umgesetzte Waldentwicklungsmaßnahmen im Ausgleichsgebiet Diepeschrath (Teil des NSG Thielenbruch). Dort wurde eine ehemalige Fichtenmonokultur in einen standortgerechten Laubmischwald umgewandelt und ökologisch aufgewertet. Die Fläche ist langfristig gesichert und entwickelt sich weitgehend eigendynamisch weiter.

Durch diese Maßnahmen stehen ausreichend Ökopunkte zur Verfügung, um den Eingriff rechnerisch vollständig zu kompensieren. Insgesamt erfolgt der Ausgleich somit über eine Kombination aus Waldaufforstung und Waldaufwertung im Rahmen des städtischen Ökokontos.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Standortsuche für die Feuer- und Rettungswache Süd wurden über einen längeren Planungszeitraum insgesamt 23 potenzielle Standorte geprüft. Maßgebliches Kriterium war insbesondere die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist sowie weitere Anforderungen wie Grundstücksgröße, Verfügbarkeit, Bebaubarkeit und ökologische Eignung.

Nach Abwägung der fachlichen, planungsrechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen sowie aufgrund gescheiterter Verhandlungen und mangelnder Umsetzbarkeit verblieb der Standort an der Frankenforster Straße / Rather Weg als geeignete Planungsfläche.

2.6 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Anlagen vorhanden, von denen ein über das allgemeine Risiko hinausgehendes Störfall- oder Gefährdungspotenzial für die menschliche Gesundheit ausgeht. Auch die geplante Feuer- und Rettungswache selbst ist nicht mit einem erhöhten Risiko schwerer Unfälle oder Katastrophen verbunden.

Eine besondere Gefährdung durch Naturereignisse wie Hochwasser oder Erdbeben besteht am Standort ebenfalls nicht. Brandschutzbezogene Maßnahmen sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die Vorgaben zur Methodik der Umweltprüfung ergeben sich unmittelbar aus den Vorgaben des Baugesetzbuches, insbesondere aus den Angaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Die Analyse und Bewertung der Bestandsituation sowie der umweltrelevanten

Auswirkungen erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage eines jeweils fünfstufigen Bewertungsschemas. Alle verwendeten Datengrundlagen sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Bei der Erfassung und Zusammenstellung der erforderlichen umweltrelevanten Grundlagendaten sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung von Bauleitplänen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Im Rahmen der allgemeinen Umweltüberwachung der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt dies beispielsweise durch Vorhabenbegleitung und Ortsbegehungen. Ein darüber hinausgehendes, projektbezogenes Monitoring für die Flächennutzungsplanänderung bzw. den Bebauungsplan Nr. 6443 wird derzeit nicht als erforderlich angesehen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 03/6443 sollen die Voraussetzungen für den Bau einer neuen Feuer- und Rettungswache Süd in Bergisch Gladbach geschaffen werden. Der Standort wurde nach umfangreicher Prüfung verschiedener Alternativen ausgewählt, insbesondere um die gesetzlichen Anforderungen an schnelle Einsatzzeiten zu erfüllen.

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend bewaldet und würde ohne die Planung weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Rodung von Waldflächen und die Versiegelung von Böden. Diese Auswirkungen betreffen unter anderem Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie das lokale Klima und das Landschaftsbild.

Die Eingriffe sollen durch geeignete Maßnahmen, soweit wie möglich vermieden, vermindert und ausgeglichen werden. Details hierzu werden im weiteren Planungsverfahren festgelegt.

Nach aktuellem Stand sind keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten oder nahegelegene Schutzgebiete zu erwarten.

Insgesamt wird die Planung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen als umweltverträglich eingeschätzt.

3.4 Verwendete Quellen

- Bezirksregierung Köln (1993): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft in Köln.
- Bodenuntersuchungen für einen potentiellen Standort des Neubaus der Feuerwache Süd in 51427 Bergisch Gladbach-Frankenforst, GEOS H & P Umwelt-Service GmbH, Dezember 2022 bis Juli 2023.
- Bundesregierung (o. J): Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (Internetabfrage: https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A4-G60-NW-T1-NW/A4-G60-NW-T1-NW.html#h1_ergaenzung am 04.05.2026).
- Büro Strix – Naturschutz und Freilandökologie (2021): Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I) - Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (Königswinter, Juli 2021).
- Büro Strix – Naturschutz und Freilandökologie (2024): Artenschutzprüfung Stufe II (ASP Stufe II) - Errichtung einer Feuerwache, Frankenforster Straße, Bergisch Gladbach (Königswinter, April 2024).
- Elwas-Web (2022): Grundwasserkörper – Rheingraben Nord (<https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?jsessionid=AD850FBD557254DBE6B988F7EED1C0B5>, 16.04.2026)
- Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm> am 16.04.2026).
- Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2021): FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung zur Errichtung einer Feuerwache (Stand: 22.12.2021).
- GL 2.2-1, Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“ – Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, 2008.
- Geobasis NRW (o.D): Lärmschutzzonen (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=fluglaerm> am 16.04.2026).
- Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (Internetabfrage: <https://www.bergischgladbach.de/2.3.1-artenschutz.pdf?forced=true>, 16.04.2026)
- Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Flächen mit besonderer Bedeutung für Freizeit und Erholung (Internetabfrage: <https://www.bergischgladbach.de/3.1.1-freizeit-erholung.pdf?forced=true>, 16.04.2026).
- Tim Online NRW (2022): Bodenkarte NRW (https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=webatlas_grau&scale=34124¢er=354331,5702287&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?Bodentyp&gfi=true, 16.04.2026)

3.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	21
Abbildung 2: FFH-Gebiet „Königsforst“ südlich des Plangebiets	30
Abbildung 3: Bodenlehrpfade in NRW, Königsforst © 2017 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen	36
Abbildung 4: Stadt Bergisch Gladbach (2011): Freiraumkonzept – Beikarte: Bodenfunktionen / Schutzwürdige Böden	36
Abbildung 5: Ausschnitte mit Legende der Klimafunktionskarten mit Darstellung des Plangebiets Stadt Bergisch Gladbach (2026).....	38